

07.07.93

EG - AS - FJ - Fz - U - W1

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

32 Seiten

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Zukunft der
Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds

KOM(93) 282 endg.; Ratsdok. 7638/93

KEP-AE-Nr.: 932067

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 07. Juli 1993 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.)

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Juni 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Mitteilung wird auch dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zugeleitet.

**Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen
im Rahmen der Strukturfonds**

I EINLEITUNG

1. Durch eine mit der Strukturfondsreform von 1988 eingeführte wichtige Neuerung erhielt die Kommission die Möglichkeit, aus eigener Initiative "den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, einen Antrag auf Beteiligung an Aktionen zu stellen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind" und nicht unter die Entwicklungspläne der Mitgliedstaaten fallen⁽¹⁾. "Aktionen von besonderem Interesse für die Gemeinschaft" wurden lediglich in der Regionalfonds-Verordnung näher definiert⁽²⁾. Danach sollen die Initiativen der Kommission zur Lösung schwerwiegender Probleme, die sich aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken und der regionale Durchführung von Gemeinschaftspolitiken ergeben und zur Lösung gemeinsamer Probleme bestimmter Regionstypen beitragen.
2. Zwar wurde die Höhe der Mittel nicht festgelegt, die für Gemeinschaftsinitiativen verwendet werden konnte, doch war es zumindest im Fall des EFRE klar, daß dieser Betrag 15 % der Gesamtausstattung⁽³⁾ nicht übersteigen durfte und daß der Großteil der Mittel für Ausgaben der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte bestimmt war, die auf der Grundlage der Pläne der Mitgliedstaaten ausgehandelt werden mußten.
3. Die Strukturfonds sind die wichtigsten Instrumente, über deren Einsatz die Gemeinschaft ihre Solidarität mit den schwächeren sozialen Gruppen und Regionen und denjenigen zum Ausdruck bringt, die einer besonderen Hilfe bedürfen. Die Strukturfonds erfüllen diese Aufgabe am effizientesten, wenn die geförderten Maßnahmen den vor Ort entstandenen Konzepten entsprechen und diese in eine zusätzliche und konkrete Aktion an Ort und Stelle umsetzen und damit die Gemeinschaft ihren Bürgern näherbringen. Zwar ist diese Art von Aktion nicht ausschließlich den Gemeinschaftsinitiativen vorbehalten, doch sind die Kohäsionsbemühungen der Gemeinschaft gerade über diese Initiativen auf dezentralisierter Ebene besser gewürdigt und verstanden worden. Dadurch daß die Gemeinschaftsinitiativen einen spezifischen und gezielten Beitrag zur Lösung von Problemen ermöglichen, die den Lebensunterhalt ihrer Bürger beeinträchtigen oder ihre Fähigkeit begrenzen, an dem durch den Binnenmarkt gebotenen Wohlstandszuwachs teilzuhaben, verleihen sie der Gemeinschaft Realität und Glaubwürdigkeit vor Ort.
4. Im einzelnen bieten die Gemeinschaftsinitiativen mehr Flexibilität und besondere Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und Innovation:
 - Erstens können die Gemeinschaftsinitiativen Maßnahmen umfassen, die über die nationalen Grenzen hinausgehen. Die GFK sind in der Regel auf Maßnahmen innerhalb eines einzelnen Mitgliedstaats oder einer Region begrenzt. Die Gemeinschaftsinitiativen bilden damit eine Grundlage für die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und die Zusammenlegung von Know-how in Gebieten von gemeinsamem Interesse.

(1) Artikel 11 der Verordnung Nr. 4253/88 (Koordinierungsverordnung).

(2) Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung Nr. 4254/88 (EFRE-Verordnung).

(3) idem.

- Zweitens sind die Gemeinschaftsinitiativen ein wesentliches Merkmal der Strukturpolitik mit echter Gemeinschaftsdimension, während demgegenüber die Finanzinstrumente der Gemeinschaft lediglich die Politik der Mitgliedstaaten unterstützen. Sie sind ein spezifisches Instrument, mit dem die Gemeinschaftsinteressen und -prioritäten bei der Verteilung der Gemeinschaftsmittel zum Ausdruck gebracht werden können. Sie ergänzen die im wesentlichen von den Mitgliedstaaten aufgestellten Schwerpunkte in den Gemeinschaftlichen Förderkonzepten und verleihen den Gemeinschaftszielen ein zusätzliches Gewicht.
 - Drittens entstehen nach dem neuen System der mehrjährigen Haushaltsvorausschau und Programmplanung Bedürfnisse im Verlauf der Programmperiode, die nicht im Planungsstadium vorhersehbar sind und die besondere Maßnahmen seitens der Gemeinschaft erfordern. Diese Maßnahmen müssen ganz gezielt und verhältnismäßig rasch auf den Weg gebracht werden. Sie sind besonders wichtig, wenn Gebieten und Arbeitnehmern zusätzliche Hilfe gewährt werden soll, die akut unter den Auswirkungen des industriellen Wandels leiden.
 - Viertens tragen die Gemeinschaftsinitiativen über Experimente mit neuen Konzepten zur Innovation bei. Falls erfolgreich, können diese Konzepte später in die GFK aufgenommen und aus diesen Mitteln finanziert werden.
5. Die Art und Weise, in der die Kommission und die Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsinitiativen im Programmplanungszeitraum 1989-1993 durchgeführt haben, wird in Teil II dieses Dokuments beschrieben und analysiert. Die EG-Organen sind sich darüber einig (s. Teil III), daß die Gemeinschaftsinitiativen auch 1994-1999, dem in Edinburgh vereinbarten Zeitraum der neuen finanziellen Vorausschau, Teil der Strukturfondsinterventionen sein sollten.
6. Die im ersten Zeitraum gesammelten Erfahrungen haben u.a. gezeigt, daß die Mitgliedstaaten in einem früheren Stadium wissen müssen, welche Themen und Prioritäten die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen zu behandeln bzw. zu berücksichtigen gedenkt. Die Kommission reagierte darauf, indem sie bei der Vorlage ihrer Vorschläge zur Änderung der Strukturfondsverordnungen ihre Absicht ankündigte, ein Grünbuch oder ein Konsultationspapier über die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen zu veröffentlichen.
7. Das vorliegende Grünbuch soll daher eine umfassende Debatte über die Prioritäten anregen, denen die Gemeinschaftsinitiativen im nächsten Zeitraum Rechnung tragen sollen. Als Beitrag der Kommission zur genannten Debatte werden in diesem Grünbuch mehrere Optionen und mögliche Prioritäten genannt. Wie jedoch nachstehend aus dem Text hervorgeht, kann selbst die Kommission nur erste Angaben zu dem zu verfolgenden Ansatz machen.

Die Debatte sollte auf die Lehren gestützt werden, die aus den Erfahrungen der ersten Phase gezogen werden können. Gleichzeitig ist den derzeitigen Aufgaben und Herausforderungen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen. Die Umstände sind offensichtlich ganz anders als 1989:

- Der Binnenmarkt existiert jetzt, doch bedarf es weiterer Anstrengungen, um sicherzustellen, daß die Industrie sich die Vorteile dieses Binnenmarktes zunutze macht.
- Gegenwärtig ist ein ernster Wirtschaftsabschwung mit 17 Mio. Arbeitslosen und einer Krise der öffentlichen Finanzen zu verzeichnen, die insbesondere eine Einschränkung der öffentlichen Investitionen bewirkt.
- Der Wettbewerbsdruck und der wirtschaftliche und soziale Wandel machen sich nicht nur in den schwächeren Regionen und in den herkömmlichen Sektoren bemerkbar; auch die stärkeren Regionen und der Kern der Gemeinschaftsindustrie sind in zunehmendem Maße anfälliger geworden.
- Die politische Landschaft Europas hat sich mit den Entwicklungen in Mittel- und Osteuropa und mit der Vorbereitung der Gemeinschaft auf den Beitritt neuer Mitgliedstaaten grundlegend verändert.

Dies bedeutet praktisch, daß der Bedarf noch größer und stärker diversifiziert ist als zuvor. Selbstverständlich können die Gemeinschaftsinitiativen nicht allen Anforderungen Rechnung tragen. Eine Auswahl muß getroffen werden, wenn die Gemeinschaftsinitiativen hinreichend konzentriert und für die Entwicklung von echtem Nutzenszugewinn sein sollen. Solange kein Konsens über diese Auswahl und über die Gründe dieser Auswahl zustande kommt, besteht die Gefahr, daß die künftige Aktion zu stark gestreut ist, um effizient zu sein.

8. Da die Kommission eine umfassende Debatte anstrebt, fordert sie nicht nur die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß, sondern ebenfalls die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, die Entwicklungsgesellschaften, die Wirtschafts- und Sozialpartner und andere interessierte Parteien auf, sich an dieser Diskussion zu beteiligen. Die Kommission will daher diesem Grünbuch eine weite Verbreitung sichern. Sie würde es begrüßen, wenn Bemerkungen zu dem Grünbuch vor Ende September 1993 eingehen. Diese Frist dürfte es hoffentlich auch dem Ausschuß der Regionen ermöglichen, sich zu diesem Grünbuch zu äußern. Die Kommission wird dann das Ergebnis der Konsultation bewerten und rechtzeitig erste Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiativen vorschlagen, damit diese Vorschläge bei der Aufstellung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für die Strukturinterventionen der Gemeinschaft ab 1994 berücksichtigt werden können.

II GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN IM ZEITRAUM 1989-1993: EINE ERSTE POSITIVE ERFAHRUNG

Erste Finanzierungsentscheidungen

9. Die erste Entscheidung der Kommission über die Einleitung spezifischer Gemeinschaftsinitiativen erging am 22. November 1989, d.h. nach der Verabschiedung aller Gemeinschaftlichen Förderkonzepte für Ziel 1 mit Ausnahme des GFK für Griechenland. Als zuvor beschlossen wurde, wieviel Mittel für die GFK-Verhandlungen bereitzustellen waren, mußte auch der Gesamtbetrag für die Gemeinschaftsinitiativen festgelegt werden.
10. Die Kommission vertrat die Ansicht, daß der Betrag von 1,7 Mrd. ECU, der bereits für die Gemeinschaftsprogramme, und zwar STAR (Telekommunikation), VALOREN (erneuerbare Energiequellen), RESIDER (Umstellung von Eisen- und Stahlgebieten) und RENAVAL (Umstellung von Schiffbaugebieten) zugeteilt worden war, als Teil der für Gemeinschaftsinitiativen zu verwendenden Summe anzusehen war. Die Kommission beschloß, einen weiteren Betrag von 3,8 Mrd. ECU für die neuen Gemeinschaftsinitiativen zu reservieren. Später wurde dieser Betrag um weitere 0,3 Mrd. ECU aufgestockt. Der Gesamtbetrag von 5,8 Mrd. ECU machte nahezu 10 % der gesamten Finanzierungsausstattung der Fonds aus (60,3 Mrd. ECU zu Preisen von 1989).

Grundsätzliche Entscheidungen zur Einleitung von Initiativen

11. Die Kommission hat den Großteil der Gemeinschaftsinitiativen grundsätzlich in zwei Paketen beschlossen. Das erste Paket wurde am 22. November 1989 beschlossen und umfaßte:

in Mio. ECU

(zu Preisen von 1989)

ENVIREG	500	Umweltverbesserung in den Regionen
INTERREG	700	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
RECHAR	300	Diversifizierung der Kohlereviere
REGIS	200	Ultraperiphere Regionen
STRIDE	400	Regionale Forschung und Entwicklung

2.100

Das zweite Paket wurde am 2. Mai 1990 beschlossen:

in Mio. ECU
(zu Preisen von 1989)

REGEN	300	Energienetze
TELEMATIK	200	Fortschrittliche
Telekommunikationsdienste		
PRISMA	100	Dienstleistungen für Unternehmen im
		Zusammenhang mit dem Binnenmarkt
INTERREG	100	Grenzüberschreitende Zusammenarbeit
EUROFORM	300	Förderung neuer Qualifikationen
NOW	120	Gleiche Berufsaussichten für Frauen
HORIZON	180	Berufliche Eingliederung von
		Behinderten und bestimmten
		benachteiligten Gruppen
LEADER	400	Ländliche Entwicklung
1.700		

Die für Gemeinschaftsinitiativen verbleibenden 0,3 Mrd. ECU wurden für RETEX, KONVER und für eine Aufstockung des Betrags der Gemeinschaftsinitiativen NOW und HORIZON verwendet.

Nach diesen ersten Entscheidungen wurden bei der Genehmigung der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme die obengenannten Beträge in einigen Punkten etwas angepaßt. Die Zahlen im Anhang spiegeln die Anpassungen wider und sind in heutigen Preisen ausgedrückt.

Verfahren zur Einleitung der Initiativen

12. Auf die grundsätzliche Entscheidung folgte in jedem Fall die Annahme des Leitlinienentwurfs durch die Kommission. Dieser Leitlinienentwurf wurde dann den zuständigen und verordnungsgemäß eingesetzten Beratenden Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten sowie dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Stellungnahme vorgelegt. Danach legte die Kommission die endgültigen Leitlinien fest und veröffentlichte sie im Amtsblatt. Die Zeitspanne zwischen der Grundsatzentscheidung und der Veröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt betrug zwischen 6 und 10 Monaten. Die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, entsprechende Programme innerhalb von 6 Monaten nach Veröffentlichung der Leitlinien im Amtsblatt vorzulegen. Die Kommission genehmigte die Programme im Durchschnitt innerhalb von weiteren sechs Monaten.

Beschreibung der bestehenden Initiativen

13. Die einzelnen Initiativen sind im Anhang zu diesem Dokument kurz beschrieben. Demnächst soll ein ergänzendes Dokument veröffentlicht werden, das für jede Initiative die wichtigsten Merkmale der zu finanzierenden Aktionen darstellt.

In der nächsten Phase zu konsolidierende positive Aspekte

14. Die Programme im Rahmen der meisten Initiativen wurden erst in der Mitte des Programmierungszeitraums eingeleitet, so daß noch keine endgültigen Schlußfolgerungen aus den ex post-Bewertungen hinsichtlich ihrer Auswirkungen gezogen werden können. Die Bewertung ist im Gange, und die Ergebnisse werden für die Vorbereitung der künftigen Programme hilfreich sein. Gleichwohl können schon jetzt einige Lehren aus den Erfahrungen gezogen werden.
15. Auch wenn zahlreiche Programme zur Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen nur ein geringes Volumen haben, sind sie gleichwohl vor Ort zu einem der am meisten geschätzten Elemente der Strukturinterventionen der Gemeinschaft geworden. Dies gilt insbesondere für INTERREG, LEADER, NOW und HORIZON. Die Gemeinschaftsinitiativen haben Interesse geweckt, Ideen ausgelöst und einen Rahmen für Zusammenarbeit in einem Maße geboten, der zu den eingesetzten Mitteln in keinem Verhältnis steht. Dies ist auf eine ganze Kombination von Faktoren zurückzuführen: den innovativen Charakter der Initiative (INTERREG, PRISMA), die Beteiligung von Personen beispielsweise auf der untersten örtlichen Ebene (LEADER), die Ausrichtung auf bestimmte Zielgruppen (NOW, HORIZON), die Verbindung mit anderen Entwicklungen und Politiken (ENVIREG, STRIDE) usw. Das Interesse an den Gemeinschaftsinitiativen ist auch dadurch verstärkt worden, daß die entsprechenden Programme eine echte Ergänzung zu den eigenen Bemühungen der Mitgliedstaaten darstellen.
16. Die Art und Weise, in der die EG-Strukturpolitik wahrgenommen wird, ist von großer Bedeutung: In den wichtigsten Empfängerregionen ist sie das äußere Zeichen dafür, daß sich die Gemeinschaft für den Zusammenhalt einsetzt. Anderswo soll mit Hilfe der Strukturfonds gezeigt werden, daß sich die Gemeinschaft an der Lösung der spezifischen Entwicklungs- und Umstellungsprobleme, die dort auch entstehen können, beteiligt. Die Anwendung des Partnerschaftsprinzips bedeutet eine direkte Einbindung in die regionalen und örtlichen Angelegenheiten und bringt die Gemeinschaft ihren Bürgern näher.
17. In der Regel ist die Zusätzlichkeit der Gemeinschaftsinitiativen sichergestellt worden, auch wenn es für einige Mitgliedstaaten schwierig war, die Gelder für den entsprechenden nationalen Beitrag aufzubringen. Darüber hinaus haben die Initiativen eine Gelegenheit geboten, innovative Ansätze zu testen. Als besondere Beispiele seien die innovativen Projekte im Bereich der Berufsbildung (EUROFORM) und die Dienstleistungen für Unternehmen im Zusammenhang mit den Qualitätsstandards in der Industrie (PRISMA) genannt.
18. Die spezifischen Erfahrungen mit der für mehrere Gemeinschaftsinitiativen charakteristischen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sind für den Austausch von Erfahrungen und Know-how von ganz besonderem Nutzen und waren vor allem in den benachteiligteren Regionen von achtem Wert. Außerdem erwies sich die Einrichtung von Netzwerken der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von LEADER, INTERREG, EUROFORM, NOW und HORIZON als sehr erfolgreich, auch wenn es zunächst problematisch war, diese Art von Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds zu fördern. Durch die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches von Know-how zwischen denjenigen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten mit den gleichen Problemen konfrontiert sind, wird auch ein effizienterer Ansatz zur politischen Entscheidungsfindung erreicht. Dieses Konzept

der Netzwerke und der grens-überschreitenden Zusammenarbeit, das zu den wichtigsten positiven Auswirkungen der Gemeinschaftsinitiativen zählt, sollte auch Bestandteil einer Reihe von Themen sein, die nachstehend in diesem Dokument als möglicher Rahmen für künftige Initiativen genannt wird.

19. Einige Initiativen der derzeitigen Phase, beispielsweise PRISMA, verfolgen u.a. ganz eindeutig das Ziel, den Binnenmarkt zu stärken. Die künftigen Initiativen sollten auch weiterhin Maßnahmen umfassen, die auf die Vollendung des Binnenmarktes gerichtet sind. Dies sollte insbesondere bei Initiativen der Fall sein, die den Ziel-1-Regionen zugute kommen.
20. Soweit die Auswirkungen einer bestehenden Initiative insbesondere auf der innovativen Art der geförderten Maßnahmen beruhen, mag es unter Berücksichtigung der im derzeitigen Zeitraum gesammelten Erfahrungen angezeigt sein zu prüfen, ob es in allen Fällen nützlich ist, diese Aktionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen fortzusetzen. Einige dieser Aktionen könnten in die Gemeinschaftlichen Förderkonzepte einbezogen werden, da sich ihre praktische Durchführung nunmehr als unkompliziert erweist (Beispiele: STAR, TELEMATIK, ENVIREG). Hingegen dürften andere komplexere Aktionen, insbesondere die mit interregionaler oder grenzüberschreitender Zusammenarbeit verbundenen Maßnahmen, fortgesetzte Austreibungen insbesondere in den Ziel-1-Regionen erfordern. Die innovativen Aktionen werden selbstverständlich ein wesentliches Merkmal der Gemeinschaftsinitiativen bleiben.

In der nächsten Phase zu berücksichtigende Faktoren

21. Die bei der Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1989-1993 gesammelten Erfahrungen ließen einige Probleme erkennen, die ihre Effizienz verringert haben. So hat die Kommission insbesondere in ihren Vorschlägen zur Finanzierung der Strukturfondsinterventionen nach 1993 (KOM(92)2000) und in ihrem Zwischenbericht (KOM(92)84) anerkannt, daß es angesichts der verfügbaren Mittel im Zeitraum 1989-1993 zu viele getrennte Gemeinschaftsinitiativen gab, was zu dem unbefriedigenden Ergebnis von sehr zahlreichen kleinen Operationellen Programmen führte. Dies war für den Umfang der vor Ort durchgeführten Aktion mit einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verbunden. Damit hat die Kommission bereits festgelegt, in Zukunft weniger Initiativen als zuvor zu starten.
22. Wie in der Einleitung dargelegt, ergaben sich für die Mitgliedstaaten Schwierigkeiten dadurch, daß die Gemeinschaftsinitiativen erst gestartet wurden, nachdem sie ihren eigenen Programmplanungsprozeß abgeschlossen hatten. Das nachträglich Auslegen von Programmen im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen wurde von einigen Mitgliedstaaten als eine Verzerrung der Ausgabenprioritäten angesehen. Die Kommission glaubt, daß die Anpassung der Prioritäten gerechtfertigt und sogar notwendig ist, vor allem wenn sich die Umstände ändern oder wenn einer besonderen Priorität unterschiedliches Gewicht auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene beigemessen wird. Gleichwohl wird anerkannt, daß es aufgrund der Kohärenz des Planungs- und Programmierungsprozesses notwendig ist, die Prioritäten für die Gemeinschaftsinitiativen und die indikative Mittelverteilung parallel zum GFK-Prozeß festzulegen.

Auf diesen Erwägungen beruht die Veröffentlichung dieses Grünbuches und der in der Einleitung aufgestellte Zeitplan für den Abschluß der Konsultationen.

23. Praktisch begann die Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen vor Ort erst in der Mitte des derzeitigen Programmplanungszeitraums. Dies ist an erster Stelle darauf zurückzuführen, daß die Grundsatzentscheidungen später als die Entscheidungen über die GFK erfolgten und daß dann weitere Verzögerungen bei der Vorbereitung der Programme auftraten.

Dieser späte Start begrenzte die Durchführung der Initiativen auf zwei oder drei Jahre, was natürlich die Aufgabe sehr erschwerte, insbesondere im Fall der innovativen Aktionen. Daher wäre es sehr nützlich, die meisten Initiativen wirklich zu Beginn der 1994 anlaufenden nächsten Programmplanungsperiode zu starten.

24. Die Zuteilung der Mittel für die Gemeinschaftsinitiativen im Jahr 1990 bedeutete, daß nur eine ganz kleine Marge blieb, um auf Probleme zu reagieren, die in einem späteren Stadium auftraten, insbesondere der zunehmende Wettbewerbsdruck in der Textil- und Bekleidungsindustrie der Gemeinschaft und der zwar willkommene, aber unerwartete Rückgang der Verteidigungsausgaben im Zuge der Ereignisse in Osteuropa und der Sowjetunion. Im Jahr 1993 konnten diese Probleme nur in begrenztem Umfang in Angriff genommen werden. Diese Erfahrung zeigt, daß ein Teil der Mittel für Gemeinschaftsinitiativen als Reserve zurückgehalten werden sollte.

25. Die Möglichkeiten der Gemeinschaft, eine Hilfe im Rahmen der Strukturfonds zu leisten, werden durch die Regeln über die geographische Förderwürdigkeit begrenzt. So fallen beispielsweise zahlreiche Gebiete, die am stärksten von der Rüstungsindustrie oder den Militäranlagen abhängen, nicht unter die Fördergebiete im Rahmen der Ziele 1, 2 und 5b. Nach den derzeitigen Regeln sind EFRE-Aktionen außerhalb der Fördergebiete nahezu ausgeschlossen, während EFRE-Aktionen außerhalb der Fördergebiete auf Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von arbeitslosen Jugendlichen und von Langzeitarbeitslosen oder der von Langzeitarbeitslosigkeit bedrohten Personen begrenzt sind. Diese Regeln erschwerten auch die Aufstellung von Programmen für eine ausgewogene grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von INTERREG, da einige der betroffenen Grenzgebiete förderfähig und einige andere angrenzende Gebiete es nicht waren.

Das Konzentrationsprinzip ist auf allen Ebenen bekräftigt worden, u.a. auch auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh. Daneben sollte aber auch eine größere Flexibilität gewährleistet werden. Daher hat die Kommission im Zusammenhang mit den neuen Strukturfondsverordnungen vorgeschlagen, daß zusätzlich zu den Möglichkeiten im Rahmen der Ziele 3 und 4 ein begrenzter Betrag der Mittel für Gemeinschaftsinitiativen auch außerhalb der förderungsfähigen Gebieten ausgegeben werden kann.

III GRUNDPRINZIPIEN FÜR DIE KÜNFTIGEN GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Politisches Umfeld

26. Die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh enthalten folgende Ausrichtung für die künftige Politik der Gemeinschaftsinitiativen:

"Die Mittelausstattung für Gemeinschaftsinitiativen sollte zwischen 5 und 10 % der gesamten im Rahmen der Strukturfonds gebundenen Mittel betragen. Die Gemeinschaftsinitiativen sollten vor allem grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit sowie Unterstützung für die Gebiete in äußerster Randlage im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip fördern."

Die in Edinburgh festgelegten Strukturfondsmittel für den Zeitraum 1994-99 belaufen sich insgesamt auf 141 Mrd. ECU (zu Preisen von 1992), was bedeutet, daß für die Gemeinschaftsinitiativen ein Finanzierungsrahmen von 7 bis 14 Mrd. ECU zur Verfügung steht. Im Rahmen der Mittelausstattung für die Strukturfonds insgesamt legte der Europäische Rat in Edinburgh auch einen Betrag für die Ziel-1-Regionen in ihrer Gesamtheit und innerhalb dessen einen Betrag für die vier Empfängerländer des Kohäsionsfonds fest. Er vereinbarte außerdem, daß bei den Mittelbindungen für die Ziele 2, 3/4 und 5b für die gesamte Laufzeit der neuen finanziellen Vorausschau die derzeitigen Relationen mehr oder weniger gewahrt bleiben sollten. Bei der Durchführung der künftigen Gemeinschaftsinitiativen sind diese finanziellen Parameter zu berücksichtigen.

27. Als Teil ihrer Vorschläge zur Änderung der Strukturfondsverordnungen hat die Kommission nunmehr förmlich vorgeschlagen, daß 10 % aller Strukturfondsmittel für Gemeinschaftsinitiativen bereitgestellt werden, und ihren Wunsch bekräftigt, daß in der nächsten Phase für diese Initiativen eine begrenzte geographische Flexibilität eingeführt wird.

28. Das Europäische Parlament hat unlängst in seiner Reaktion auf den Zwischenbericht ebenfalls zu den Gemeinschaftsinitiativen Stellung genommen. Auf der Grundlage des David-Berichts nahm das Parlament am 22. Januar 1993 eine Entschließung an⁽¹⁾, in der es folgende Leitlinien für die Zukunft aufstellte:

- Berücksichtigung der neuen Probleme, die sich aus den internationalen Entwicklungen, vor allem in Mittel- und Osteuropa, ergeben haben;
- Priorität für die Entwicklung der Humanressourcen und für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der sozialen Ausgrenzung;
- Anerkennung der Notwendigkeit, daß Maßnahmen zur Anpassung an den industriellen Wandel und an die Entwicklung der neuen Produktionssysteme vorab zu treffen sind;
- Solidarität mit den Inseln und den ultraperipheren Regionen;
- Bemühungen um Berücksichtigung der Umweltbelange mit dem Ziel, ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu erreichen;

(1) ABl. C 42 vom 15. Januar 1993, S. 211.

- Erweiterung der interregionalen Zusammenarbeit.

In seiner EntschlieÙung Nr. 11/93 vom 10. März zum Haushaltsvorentwurf für 1994 vertrat das Parlament die Ansicht, daß 10 % der Fondsmittel für Gemeinschaftsinitiativen ein "absolutes Minimum" seien.

Allgemeine Grundsätze

29. Unter Berücksichtigung der in der Einleitung beschriebenen Vorgeschichte der Gemeinschaftsinitiativen und im Lichte der bisherigen Erfahrungen sollten folgende allgemeine Grundsätze für die Ausarbeitung der Gemeinschaftsinitiativen bestimmend sein:
- (a) Es liegt auf der Hand, daß die Grundprinzipien der Strukturpolitik (Konzentration, Programmplanung, Zusätzlichkeit und Partnerschaft), die auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh bestätigt wurden, auch für die Gemeinschaftsinitiativen gelten.
 - (b) Die Gemeinschaftsinitiativen sollten mit den anderen Gemeinschaftspolitiken kohärent sein. Die Strukturfondshilfe sollte die Förderregionen in die Lage versetzen, die Vorteile des Binnenmarktes zu nutzen.
 - (c) Um die größere Kohärenz des Planungsprozesses zu gewährleisten, sollten die wesentlichen Prioritäten festgelegt und die ihnen entsprechenden Gemeinschaftsinitiativen grundsätzlich beschlossen werden. Gleichzeitig sollte eine indikative Mittelverteilung zu vielleicht drei Viertel der insgesamt verfügbaren Mittel erfolgen, bevor die GFK angenommen werden.
 - (d) Der verbleibende Betrag sollte für spätere Mittelzuteilungen reserviert werden, um unvorhergesehenen Problemen entsprechen oder einem höheren Bedarf gerecht werden zu können.
 - (e) Wegen der begrenzten Mittel sollten die Gemeinschaftsinitiativen wie die Strukturpolitik generell auf eine begrenzte Anzahl von Prioritäten konzentriert werden. Es ist wichtig, daß die Prioritäten in einen kohärenten Rahmen umgesetzt werden, wobei die begrenzte Anzahl der Themen den Gemeinschaftsprioritäten insgesamt und den Strukturfondszielen zu entsprechen haben. In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte deutlich sichtbar werden, daß die Tätigkeiten, wenn sie auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, einen Nutzenszugewinn bieten.
 - (f) Im Interesse einer Minimierung des Verwaltungsaufwands sollten einige bestehende Initiativen, soweit sie den aufgestellten Themen entsprechen, auf den vollen Sechsjahreszeitraum ausgedehnt werden (allerdings nicht in allen Fällen). Darüber hinaus wäre ein vereinfachtes Konzept für die Verwaltung der Initiativen wünschenswert.

- (g) Die von der Kommission eingeleiteten Initiativen und die detaillierten Leitlinien für ihre Durchführung sollten weiterhin den zuständigen Beratenden Ausschüssen der Vertreter der Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Ausschuß der Regionen zur Stellungnahme vorgelegt werden, doch sollten die Verfahren eine rasche Annahme und Durchführung ermöglichen.
- (h) Soweit angezeigt, sollte ein integrierter Ansatz unter Beteiligung der verschiedenen Strukturfonds gewählt werden. Wenn die Gemeinschaftsinitiativen komplementäre Ziele verfolgen, sollte dies außerdem in einer kohärenten Vorgehensweise zum Ausdruck kommen.
- (i) Die transnationale und interregionale Zusammenarbeit ist eine Arbeitsmethode, die in der nächsten Phase für viele Initiativen ein charakteristischer Bestandteil sein sollte.

IV ABSTECKEN EINES RAHMENS FÜR KÜNFTIGE GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

30. Wie weiter oben bemerkt, gibt es viele Probleme und Prioritäten, bei denen eine Unterstützung durch Gemeinschaftsinitiativen gerechtfertigt wäre. Es ist jedoch notwendig, eine Auswahl zu treffen und Schwerpunktbereiche festzulegen. Zwar möchte die Kommission der Debatte über den geeigneten Rahmen nicht vorgreifen, diese aber doch mit dem Vorschlag der folgenden Liste einleiten, in der eine Reihe von sich abzeichnenden Prioritäten zusammengefaßt ist. Folgende Themen könnten demnach den Rahmen für die verschiedenen Initiativen bilden:

- (i) grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit und Netze;
- (ii) ländliche Entwicklung;
- (iii) weitabgelegene Regionen;
- (iv) Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen;
- (v) Bewältigung des industriellen Wandels.

i. Grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit und Netze

31. Über die Fortsetzung der Art von Aktivitäten, die im Rahmen von INTERREG verfolgt werden, besteht breiter Konsens. Viel zu lange haben zahlreiche Grenzgebiete in der Gemeinschaft ohne nennenswerte wirtschaftliche und soziale Integration nebeneinander dahingelebt. Die erste INTERREG- Initiative hat dazu beigetragen, gemeinsame Entwicklungsansätze in Grenzregionen zu entwickeln. Angesichts der Vollendung des Binnenmarktes und im Vorfeld der Wirtschafts- und Währungsunion ist dies noch wichtiger geworden. INTERREG allein kann nicht die volle Integration schaffen. Unterschiede in den Steuer-, Rechts- und Sozialsystemen werden weiterhin bei den Beziehungen zwischen den Grenzregionen eine Rolle spielen. INTERREG kann jedoch die Regionen und ihre Menschen näher zusammenführen. Außerdem gewährleistet die Initiative INTERREG eine hohe Additionalität der Gemeinschaftsausgaben und nationalen Ausgaben.

32. Was die Zusammenarbeit an den Binnengrenzen anbelangt, so ist die Kommission der Ansicht, daß dieser nicht durch eine Reihe von Unzusammenhängender Einzelprojekten beiderseits der Grenzen gedient ist und daß der Schwerpunkt weiterhin auf Maßnahmen gelegt werden sollte, die dauerhafte Strukturen für ein kooperatives Vorgehen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung schaffen. Für ihren Erfolg ist selbstverständlich die Beteiligung der regionalen und lokalen Behörden sowie anderer lokaler Partner (darunter auch der Vertreter der KMU), an der Gestaltung und Durchführung äußerst wichtig.

33. Im Rahmen von INTERREG wäre ein breites Spektrum von Investitionen einschließlich Infrastrukturen und andere, der Kooperation dienende Maßnahmen förderfähig. Der Kommission lag besonders daran, die letztere Maßnahmenkategorie zu unterstützen. Dennoch haben grenzüberschreitende Infrastrukturen weiterhin eine hohe Priorität. Verkehrsinfrastrukturen werden durch den Kohäsionsfonds (in den vier betroffenen Mitgliedstaaten), die spezifische Haushaltslinie für transeuropäische Netze und den EFTA-Finanzmechanismus gefördert, darüber hinaus natürlich auch durch die Strukturfonds im Rahmen der GFK. Aufgrund des Beschlusses von Edinburgh über die Wachstumsinitiative gehören diese Strukturen auch zu den Prioritäten der Europäischen Investitionsbank. Es gibt jedoch bei den grenzüberschreitenden Verkehrsverbindungen Lücken oder Engpässe, deren Behebung für die Entwicklung der betreffenden Grenzregionen wichtig ist. Die entsprechenden Maßnahmen sollten im Rahmen von INTERREG förderfähig sein.

Desgleichen sollten Telekommunikations-, Telematik- und Energieinfrastrukturen grundsätzlich förderfähig sein. Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation ist wesentlich für das effektive Funktionieren des Binnenmarktes und die Anbindung von Insel- und abgelegenen Regionen an den Rest der Gemeinschaft.

Schließlich stellt sich im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes das Problem, die Umstellung der sich verändernden wirtschaftlichen Aktivitäten in den Grenzgebieten, darunter beim Zoll, zu unterstützen. Im Rahmen der ersten INTERREG-Initiative wurde den Problemen der Zollbeamten und Zollabfertigungsstellen eine enttäuschend geringe Priorität gegeben, trotz der Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, entsprechende Maßnahmen in ihre Programme aufzunehmen. Da diese Probleme weiter hin existieren, wäre es angebracht, derartige Maßnahmen zu fördern.

34. Der Unterstützung von Infrastrukturinvestitionen können Grenzen gesetzt sein durch die Förderfähigkeit, wie sie im Rahmen der Strukturfondsziele oder für den speziellen Zweck von INTERREG definiert wurde. Aber auch die Außengrenzen der Gemeinschaft kann ein Hindernis für die Förderung darstellen. Ohne eine generelle Ausweitung der förderfähigen Gebiete und unter Wahrung einer gerechten Gesamtaufteilung der Mittel muß die Gemeinschaft die notwendige Flexibilität erhalten, um künstliche Finanzierungseinsparungen zu vermeiden.
35. Was die Definition der Gebiete anbelangt, die für INTERREG-Kooperationsprogramme an den Binnengrenzen in Frage kommen, ist die Kommission, wie bereits erwähnt, der Ansicht, daß alle Grenzgebiete in Frage kommen sollten, gleichgültig ob diese Gebiete (die auf NUTS-Ebene III zu prüfen wären) im Rahmen von Ziel 1, 2 oder 5b förderfähig sind. Mit den vorgeschlagenen Änderungen von Artikel 11 der Strukturfonds-Koordinierungsverordnung⁽¹⁾, die derzeit im Parlament und im Rat beraten werden, will sie für die entsprechende Flexibilität sorgen.
36. Es wurde angeregt, die Förderfähigkeit im Rahmen von INTERREG auch auf Gebiete an den Binnengrenzen auszudehnen, die durch das Meer getrennt sind. Bislang wurde dies nur im Falle der Zusammenarbeit zwischen Kent und Nord-Pas de-Calais sowie zwischen Korsika und Sardinien akzeptiert. Die Schwierigkeiten, diese Ausnahmen zur allgemeinen Regel zu machen, liegen auf der Hand. Es wäre schwierig, klare Kriterien aufzustellen,

(1) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88.

um festzulegen, welche Fälle berücksichtigt werden sollten und welche nicht; wenn zu viele derartige Gebiete einbezogen werden, würde dies unweigerlich zu einer Verwässerung der Anstrengungen führen. Die Kommission würde es vorziehen, die allgemeine Regel beizubehalten, daß Seegrenzen nicht in Frage kommen. Gleichwohl wäre sie bereit, im Einzelfall zu prüfen, ob echte Möglichkeiten einer grenzübergreifenden Kooperation bestehen, vor allem wenn Ziel-1-Regionen betroffen wären.

37. An den Außengrenzen entstehen besondere Probleme, wenn es sich bei den förderfähigen Gebieten um Inseln handelt. Dies ist insbesondere in der Ägäis der Fall. Diese Gebiete sollten weiterhin durch INTERREG gefördert werden, wobei ihre besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen wären, die von der Kommission in ihrem Bericht vom Dezember 1992 über die Ägäischen Inseln⁽¹⁾ anerkannt wurden.

Außerdem bestehen an den Außengrenzen auch rechtliche Schwierigkeiten, Strukturfondsmittel außerhalb des Gemeinschaftsraums auszugeben, selbst wenn dies den angrenzenden Regionen der Gemeinschaft direkte wirtschaftliche Vorteile brächte. Eine Koordinierung zwischen INTERREG und den externen Finanzierungsinstrumenten wie PHARE würde da, wo ein beiderseitiges Interesse an einer grenzübergreifenden Zusammenarbeit besteht, eine Lösung für das Problem bringen, obwohl sie bislang schwierig zu erreichen war. Das Parlament hat 1993 15 Mio. ECU der PHARE-Mittel für derartige Projekte zweckgebunden. Man hofft, daß aus diesem ersten Versuch einige positive Lehren gezogen werden können. Es scheint jedoch klar, daß ohne eine weitere Verbesserung der Koordinierung von INTERREG und den externen Finanzierungsinstrumenten wie PHARE eine grenzübergreifende Kooperation an den Außengrenzen der Gemeinschaft nur begrenzt möglich sein wird. Wo sie aber erfolgt, sollte sie jedoch nicht nur auf Infrastrukturverbindungen begrenzt werden.

38. Es wurde angeregt, den Geltungsbereich von INTERREG auf eine allgemeinere interregionale Zusammenarbeit zwischen Gebieten auszudehnen, die nicht aneinander grenzen. Tatsächlich hat die Kommission diese Frage auf der Konferenz über interregionale Zusammenarbeit im Dezember 1992 selbst angeschnitten; auch wird die "interregionale Zusammenarbeit" ausdrücklich in den Schlußfolgerungen von Edinburgh erwähnt. Die Kommission befürwortet in starkem Maße die Zusammenarbeit zwischen Regionen, die gemeinsame Probleme oder gemeinsame Interessen haben oder die aus anderen Gründen ihre Anstrengungen und Erfahrungen bündeln wollen. Gemäß Artikel 10 der EFRE-Verordnung⁽²⁾ gewährt sie für eine derartige Zusammenarbeit finanzielle Unterstützung.

39. Obwohl die Kommission generell die interregionale Zusammenarbeit zwischen regionalen und lokalen Behörden unterstützt, ist sie nicht vollends überzeugt, daß diese Zusammenarbeit zu den Prioritäten von INTERREG gehören sollte. Eine solche Zusammenarbeit umfaßt selten materielle Projekte. Sie betrifft vor allem den Austausch von Ideen und Erfahrungen. Die erforderlichen Geldbeträge sind gering im Vergleich zu der Mitfinanzierung von konkreten Investitionsprojekten.

(1) KOM(92) 569 endg. vom 23. Dezember 1992.

(2) Verordnung (EWG) Nr. 4254/88.

Es ist schwierig, einheitliche Kriterien für die Auswahl von Kooperationsnetzen und für die Vergabe von Fördermitteln aufzustellen. Vorrang sollte die Netzbildung zwischen ärmeren und wohlhabenderen Regionen innerhalb der Gemeinschaft aber auch zwischen Regionen der Gemeinschaft und Regionen außerhalb der Gemeinschaft haben, z.B. durch die weitere Finanzierung der Netze OVERTURE und ECOS, die die Zusammenarbeit mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in Mittel- und Osteuropa betreffen.

Um die volle Integration der Betriebe und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen in den Binnenmarkt zu erleichtern, sollte die Kooperation zwischen KMU vertretenden Mittlerorganisationen in Grenzregionen gefördert werden. Ebenso sollte die Zusammenarbeit zwischen ärmeren und wohlhabenderen Regionen Unterstützung finden, die Strategie entwickeln möchten über den Transfer von Know-how, oder Netzen wie die Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen, z.B. auf den Gebieten Marketing, Produktion, Zulieferwesen, Forschung und technologische Entwicklung sowie Telekommunikation.

40. Die bestehende Initiative REGEN betrifft einen anderen Aspekt der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, indem sie die Schaffung von Verbundnetzen im Energiesektor unterstützt. Diese spielen eine wichtige Rolle beim Ausbau des Energiemarktes und der Diversifizierung der Energieversorgung in Ziel-1-Regionen. Eine Fortsetzung der Initiative REGEN würde die Fertigstellung der bereits festgelegten Projekte ermöglichen, bei denen es unsinnig wäre, mitten in der Durchführung die Finanzierung einzustellen. Weitere Energieverbundnetze wären im Rahmen der GFK und der Mittel für die transeuropäischen Netze zu prüfen.

ii. Ländliche Entwicklung

41. Zunächst ist hervorzuheben, daß eine Gemeinschaftsinitiative speziell für die ländliche Entwicklung heute mehr denn je notwendig erscheint. Die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, die 1992 beschlossen wurde, mit deren konkreter Umsetzung jedoch erst in diesem Jahr begonnen wurde, sowie die anhaltenden Probleme der sensiblen ländlichen Gebiete in der Gemeinschaft sprechen für eine weitere Intervention in diesem Bereich.
42. Die Vertreter der zuständigen Institutionen und die Träger der ländlichen Entwicklung sind sich einig, daß der ländliche Raum vor tiefgreifenden Veränderungen steht und nach neuen Orientierungen, neuen Formen der Entwicklung und neuen Aktionen suchen muß, an denen alle Betroffenen zu beteiligen sind. Es wird auch eingeräumt, daß diese neuen Wege noch unvollständig ausgearbeitet sind und eine europäische Zusammenarbeit auf diesem Gebiet ein wirksames Mittel sein könnte, um solche Ideen weiter zu entwickeln und Erfahrungen in der ganzen Gemeinschaft zu verbreiten.

Dabei erscheinen die folgenden Themen vorrangig:

- Innovation als Antwort auf die Probleme der ländlichen Entwicklung;
- Entwicklung transnationaler Kooperationsprojekte, die aus den ländlichen Gebieten selbst kommen und konkreter Ausdruck der Solidarität dieser Gebiete sind;

- Projekt-, Erfahrungs- und Know-how-Austausch zwischen allen betroffenen Parteien in der Gemeinschaft im Rahmen eines europäischen Netzes für die ländliche Entwicklung.

43. LEADER war bereits ein erster Schritt in diese Richtung. Jedoch hat die Erfahrung gezeigt, daß die geförderten Aktionen verbessert und zum großen Teil besser dezentralisiert durchgeführt werden könnten. Dabei sollten diese Maßnahmen eine Verstärkung der technischen Hilfe vor Ort und innovative Investitions- und Demonstrationsprogramme vorsehen, die nicht nur den lokalen Entwicklungsgesellschaften, sondern auch anderen Trägerorganisationen im ländlichen Raum offenstehen müßten. Und schließlich wären transnationale Kooperationsprojekte im ländlichen Raum zu fördern.

44. LEADER hat die Bedeutung eines europäischen Netzes der ländlichen Entwicklung gezeigt, in das alle Aktionen eingegliedert werden können. Für das bereits bestehende Netz würde es einen Gewinn bedeuten, wenn es auf alle die ausgeweitet würde, die an der ländlichen Entwicklung beteiligt sind: Verwaltungen des Mitgliedstaates, regionale und lokale Gebietskörperschaften, lokale Entwicklungsgesellschaften, Sozialpartner usw. Seine wichtigste Aufgabe bestünde darin, für den Erfahrungs- und Know-how-Austausch insbesondere im Zusammenhang mit den finanzierten Investitionsprojekten zu sorgen. Seine derzeitigen Aktivitäten könnten insbesondere durch die Einsetzung einer europäischen Beobachtungsstelle für neue Entwicklungen im ländlichen Raum erweitert werden.

45. Die Mittel dieser Initiative wären im wesentlichen für die Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete bestimmt. Jedoch könnte unter Bedingungen, die noch zu definieren wären, ein begrenzter Teil der Gelder auch außerhalb dieser Gebiete verwendet werden. Insbesondere könnte das europäische Netz den Erfahrungsaustausch und Know-how-Transfer auf dem Gebiet der ländlichen Entwicklung in der gesamten Gemeinschaft unterstützen, da der Innovationsbedarf überall spürbar ist.

46. Weitere Aspekte wären zu beraten, insbesondere die Durchführungsmodalitäten (wobei davon auszugehen wäre, daß die meisten operationellen und die Auswahl der Projekte betreffenden Entscheidungen im wesentlichen dezentral zu treffen wären), ferner auch die Merkmale der lokalen Entwicklungsgruppen, die gefördert werden könnten.

iii. Weitabgelegene Gebiete

47. Der Europäische Rat von Edinburgh und das Europäische Parlament haben bereits die abgelegenen Regionen als Priorität für eine künftige Gemeinschaftsinitiative herausgestellt. Die Kommission teilt diese Ansicht. Die Abgelegenheit dieser Gebiete, ihre geringe Größe und Zersplitterung wie auch (im Falle der karibischen Inseln) die relativ schwache und unzureichend diversifizierte Wirtschaft der sie umgebenden Region machen eine besondere Anstrengung der Gemeinschaft als Zeichen der Solidarität notwendig. Die Kommission ist der Ansicht, daß der festgelegte Schwerpunkt des derzeitigen Programms REGIS, d.h. die Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen, die mittelfristig Absatzchancen erwarten lassen, seine Gültigkeit behält. Es ist wichtig, nicht nur die heimische Wirtschaftsgrundlage dieser Gebiete zu stärken, sondern auch ihre Verbindungen zum europäischen Festland zu verbessern, wenn ihre langfristige Integrierung in den Binnenmarkt erfolgreich sein soll. Gleichzeitig muß jede Gelegenheit für eine wirtschaftliche

Zusammenarbeit mit den Nachbarrregionen ergriffen werden. Die Gemeinschaftsinitiative liefert zusätzlich zum Gemeinschaftlichen Förderkonzept eine Möglichkeit, neue Ansätze zur Selbsthilfe auszuprobieren, um von der traditionellen Abhängigkeit dieser Regionen loszukommen.

iv. Beschäftigung und Förderung der Humanressourcen

48. Auf dem Wege ins 21. Jahrhundert ist die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen eine der größten Herausforderungen, vor denen die Gemeinschaft in einem zunehmend vom Wettbewerb gezeichneten internationalen Umfeld steht. Die Humanressourcen stellen Europas größtes Kapital angesichts der Herausforderungen dar, die sich in zweierlei Weise stellen: Auf der einen Seite besteht die dringende Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft zu fördern und zu erhalten, wobei gleichzeitig eine Verschärfung des Problems der Arbeitslosigkeit zu vermeiden ist. Hierfür ist zu gewährleisten, daß sich die vorhandenen Arbeitskräfte durch Aus- und Weiterbildung den sich ständig weiterentwickelnden Produktionsmethoden und -mustern anpassen können. Auf der anderen Seite muß versucht werden, das Problem der Arbeitslosigkeit dadurch zu lösen, daß durch gezielte Ausbildungsmaßnahmen und Beschäftigungsbeihilfen neue Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In diesem Zusammenhang wird es notwendig sein, der Förderung einer besseren Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Besondere Anstrengungen werden auch notwendig sein, um all denen, die Gefahr laufen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, dabei zu helfen, einen dauerhaften und sicheren Arbeitsplatz zu finden. Darüber hinaus sollte auch der Innovationstransfer und die Entwicklung der angewandten Forschung gefördert werden.
49. Das Beschäftigungsproblem in der Gemeinschaft muß durch ein sehr viel breiteres Spektrum von Maßnahmen angegangen werden. Die Hauptverantwortung liegt bei den Mitgliedstaaten selbst. Die Hauptaktionen des Sozialfonds haben eine wichtige Rolle zu spielen, unter anderem auch die vorbeugenden Maßnahmen im Rahmen von Ziel 4.
50. Vor kurzem hat die Kommission eine gemeinschaftsweite Beschäftigungsinitiative gestartet, die von dem Grundsatz ausgeht, daß Wachstum allein nicht die Arbeitsplätze schaffen wird, die notwendig sind, um die Arbeitslosigkeit im nächsten Jahrzehnt zu verringern. Während die Gemeinschaft fortfährt, systematisch zu analysieren, welche strukturellen Probleme bewirken, daß in Europa pro Prozentpunkt Wachstum weniger Arbeitsplätze geschaffen werden als bei unseren Hauptkonkurrenten, kann eine Gemeinschaftsinitiative eine wichtige Rolle zur Unterstützung der Experimente und Innovationen spielen, die notwendig sind, um die sich abzeichnenden politischen Prioritäten zu testen.
51. Die besonderen Vorteile, die eine Gemeinschaftsinitiative auf diesem Gebiet bieten kann, sind erheblich und weitgehend akzeptiert. Dies zeigen die Fortschritte, die im Rahmen der ersten Reihe von Gemeinschaftsinitiativen - EUROFORM, NOW und HORIZON - gemacht wurden. Der gemeinschaftliche Zugewinn bestünde darin, daß transnationale Vergleiche und Lehren aus den Projekten gezogen werden können, ferner in den Mechanismen, die notwendig wären, um für die Verbreitung dieser Lehren und ihrer breiten Umsetzung zu sorgen. Wie bei den anderen

Initiativen würde der besondere Nutzen der vorgeschlagenen Initiative in ihrer Möglichkeit liegen, die Innovation zu fördern, die Beteiligung der Akteure auf der lokalen Ebene zu gewährleisten und auf bestimmte Zielgruppen abzustellen. Dabei sollte auf den aus den bestehenden Initiativen gewonnenen Erfahrungen aufgebaut werden, die die Basis für eine stärker integrierte und politik-orientierte Initiative bilden sollten, mit der gewährleistet würde, daß der innovative und transnationale Charakter der Gemeinschaftsinitiativen voll genutzt werden kann.

52. Die Schaffung einer einzigen Initiative Humanressourcen würde einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß die Gemeinschaft sich den Herausforderungen, vor denen sie steht, stellen kann. Sie würde eine gemeinschaftsweite Plattform für die Förderung von Innovation und das Ausloten neuer Lösungen angesichts der verschiedenen Praktiken in den Mitgliedstaaten schaffen. Die Initiative würde fünf verschiedene Schwerpunkte umfassen, die jedoch ganz eindeutig miteinander zusammenhängen:
- grundlegende neue Ansätze zur Erhöhung der Beschäftigungsintensität des Wachstums (darunter z.B. die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf der lokalen Ebene unter besonderer Berücksichtigung der KMU);
 - Erleichterung Anpassung der vorhandenen Arbeitskräfte an den industriellen und technologischen Wandel unter besonderer Bezugnahme auf das neue Ziel 4;
 - Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt;
 - Unterstützung derjenigen, die aus dem einen oder anderen Grund Gefahr laufen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden (hierin spiegelt sich die neue Priorität über die unter dem neuen Ziel 3 aufgestellt wurde); und
 - Förderung des Innovationstransfers und der Entwicklung der angewandten Forschung, vor allem in Ziel-1-Regionen, darunter die Entwicklung neuer Qualifikationen und Fertigkeiten.
53. Der Vorteil, diese fünf gesonderten Schwerpunkte in einer einzigen Initiative zusammenzufassen, würde hauptsächlich darin liegen, sicherzustellen, daß all die Schwerpunkte, die viel gemeinsam haben, von einem aktiven gegenseitigen Ideen- und Erfahrungsaustausch profitieren könnten. Ein solcher Ansatz würde auch eine gestraffte Verwaltung im Bereich der Humanressourcen auf allen Ebenen und ferner auch eine rationellere Nutzung transeuropäischer Netze ermöglichen. Er würde auch eine bessere Nutzung von gemeinsamen Einrichtungen der technischen Hilfe ermöglichen und damit die globalen Kosten verringern. Schließlich würde er ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen bei der Begleitung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse gestatten.
54. Das Hauptziel wäre, transeuropäische innovative Maßnahmen in allen Schwerpunktbereichen zu fördern, aufbauend auf den Erfahrungen, die mit den früheren Humanressourcen-Initiativen gemacht wurden, ferner auch auf den Bildungs- und Ausbildungsprogrammen der Gemeinschaft, den die Humanressourcen betreffenden Aspekten in den Rahmenprogrammen

Forschung und Entwicklung, den Programmen der Gemeinschaft im sozialen Bereich und den sich entwickelnden gemeinsamen Analysen der Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftsweiten Beschäftigungsinitiative.

55. Ein Schlüsselement wäre die Notwendigkeit, Verbindungen zu schaffen zwischen den Pilotaktionen, die im Rahmen der Initiative finanziert würden, und den wichtigsten Maßnahmen auf dem Gebiet der Humanressourcen der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft. Dies ist besonders wichtig im Zusammenhang mit der kürzlich verabschiedeten Empfehlung des Rates über den Zugang zur Ausbildung in den Unternehmen. Wesentlich dabei wird die Beteiligung der Industrie, der Gewerkschaften, der Anbieter von Ausbildungsmöglichkeiten und den vielen, in dem Bereich bereits tätigen freiwilligen Gruppen sein. Es wäre wesentlich, auf der Zusammenarbeit aufzubauen, die die Sozialpartner durch ihre gemeinsamen, Stellungnahmen im Rahmen des sozialen Dialogs entwickelt haben. Die Initiative wäre auch ein gutes Vehikel, um einen partizipativen Ansatz zu fördern und die Erfahrung, das Engagement und die Kenntnisse auf der lokalen und, wo möglich, regionalen Ebene zu nutzen.
56. Der Ansatz wäre horizontal und nicht räumlich ausgerichtet, obwohl es angesichts der finanziellen Parameter für die Gemeinschaftsinitiativen klar ist, daß besonderes Gewicht auf die Bedürfnisse der ärmsten Regionen gelegt würde. Auch ist klar, daß viele der finanzierten Pilotaktionen in der Praxis einen lokalen oder regionalen Kontext und Schwerpunkt hätten.
57. Wie bereits erwähnt, wird eine der Prioritäten die Förderung der besseren Integration von Frauen in das Arbeitsleben sein. Die Kommission schließt jedoch wie bisher die Möglichkeit einer gesonderten spezifischen Initiative für diese Priorität nicht aus, ist aber der Ansicht, daß die fraglichen Probleme am wirkungsvollsten als gesonderter Schwerpunkt in einem kohärenten Ansatz für Humanressourcen und Arbeitsmarkt behandelt werden können und nicht als von der Beschäftigungspolitik gesonderter Fragenkomplex angegangen werden sollten.

v. Bewältigung des industriellen Wandels

58. Die industrielle Landschaft der Gemeinschaft ist weiterhin charakterisiert durch eine relativ starke Präsenz traditioneller Sektoren, die zum Teil bereits umstrukturiert sind, in denen aber im Zuge der weiteren Umstrukturierung immer noch zahlreiche Arbeitsplätze verloren gehen dürften. Diese Industrien sind zumeist auf bestimmte Regionen konzentriert. Modernere Sektoren, in denen es wesentlich ist, daß die Gemeinschaft wettbewerbsfähig bleibt und damit ihren Marktanteil auf den Weltmärkten hält, stehen ebenfalls vor der Notwendigkeit, sich angesichts des Konkurrenzdrucks in einer zunehmend globalisierten Wirtschaft anzupassen. Der technologische Wandel, der ihre Produkte, ihre Verfahren und ihre Arbeitsorganisation betrifft, beschleunigt sich; die Notwendigkeit, Umweltbelange zu berücksichtigen, stellt zusätzliche Anforderungen.
59. Die Strukturpolitik der Gemeinschaft muß die Diversifizierung von Regionen fördern, die stark von Sektoren abhängen, in denen Massenentlassungen bevorstehen. Sie muß den Prozeß der industriellen Anpassung, insbesondere die Anpassung der Arbeitskräfte unterstützen.

Diese Aufgaben fallen vor allem unter die Ziele 2 und 4 der Strukturfonds und diesen Zielen entsprechende Aktionen in Ziel-1-Regionen. Hier könnten Gemeinschaftsinitiativen eine Rolle spielen. Eine Initiative Humanressourcen (siehe Abschnitt iv weiter oben) würde sicherlich einen wichtigen Beitrag leisten.

60. Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen und sozialen Folgen sektoraler Krisen in traditionellen Industrien (in der Vergangenheit Stahl, Schiffbau, Kohle, Textil) sind Teil eines globalen Maßnahmenpakets, das die Gemeinschaft aufgrund der ihr durch die Verträge zugewiesenen Zuständigkeiten durchführt. In den Sektoren Kohle und Stahl, die noch unter den EGKS-Vertrag fallen, reichen die Kompetenzen der Gemeinschaft noch weiter. Der Hinweis auf "Probleme, die sich unmittelbar aus der Verwirklichung anderer Gemeinschaftspolitiken ergeben und die sozioökonomische Lage einer oder mehrerer Regionen berühren" in Artikel 3 Punkt 2 der EFRE-Verordnung bezieht sich auf Maßnahmen wie RESIDER und REMAVAL, die vor der Reform eingeführt wurden. Im März dieses Jahres wurde die Notwendigkeit einer besonderen Anstrengung zugunsten der von der Stahlkrise betroffenen Regionen im Industrierat aufgeworfen, und die Kommission hat bereits ihre Absicht bekundet, ein neues RESIDER-Programm vorzuschlagen.
61. Vor diesem Hintergrund könnten Programme zugunsten von Regionen, die von Kohle, Stahl, Textil und vom Verteidigungssektor abhängen und daher vor Arbeitsplatzverlusten stehen, gerechtfertigt sein. Zur Zeit erscheinen Folgeprogramme für RECHAR und RESIDER gerechtfertigt, wenn auch nicht notwendigerweise während des gesamten nächsten Finanzierungszeitraums. Die Fortführung von RETEX bis 1997 ist bereits vorgesehen. Bei der Einführung von KONVER machte das Parlament deutlich, daß dies eine mehrjährige Gemeinschaftsinitiative sein sollte, die für den Zeitraum bis Ende 1997 gelten könnte. Jedoch sollte der Schwerpunkt nicht nur auf Problemen infolge von Krisen in Industriesektoren liegen. Insbesondere könnte auch die Umstrukturierung des in Krise geratenen Fischereisektors zu Problemen führen, für die gezielte regionale Umstellungsmaßnahmen zusätzlich zu der Förderung notwendig sein könnten, die bereits im Rahmen der GFK erfolgt.
62. Die Entwicklungen im Verteidigungssektor, die zu der Initiative KONVER führten, zeigen, daß die geographische Reichweite von den für sektorale Krisen aufgestellten Regionalprogrammen flexibel gestaltet werden muß. Diese Erwägungen flossen zum Teil in den Vorschlag der Kommission ein, Artikel 11 der Strukturfonds-Koordinierungsverordnung⁽¹⁾ in diesem Sinne zu ändern. Das Bestreben, die geographische Flexibilität in Grenzen zu halten und eine pauschale Ausdehnung der Förderwürdigkeit im Rahmen der GFK zu vermeiden, ist ein zusätzliches Argument für die Beibehaltung solcher Gemeinschaftsinitiativen.
63. Die voranstehenden Absätze betreffen bereits vorhandene Probleme. Soweit möglich, ist es besser, Probleme im Vorfeld zu erkennen und Maßnahmen treffen zu können, durch die der industrielle Wandel erleichtert und die regionalen und sozialen Auswirkungen möglichst beschränkt werden, sowie die Chancen zu nutzen, die sich mit der Vollendung des Binnenmarktes bieten. Das Dokument KOM 2000 enthält ein solches Konzept, dem bei der Frage der Bewältigung des industriellen Wandels eine entscheidende Rolle zukommen sollte.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 4253/88

64. Ganz besonders wichtig ist es, den industriellen Wandel in modernen, leistungsfähigen Sektoren mit Berufsbildungs- und Umschulungsmaßnahmen zu begleiten. Dies könnte beispielsweise durch neue Rahmenregelungen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen und ihren Zulieferern erreicht werden. Es könnten auch zusätzliche Anstrengungen zur Diversifizierung der lokalen Wirtschaft in den von substantiellen Entlassungen bedrohten Gebieten unternommen werden. Eine solche Unterstützung braucht nicht unbedingt auf die förderungsfähigen Gebiete beschränkt bleiben, sondern eine begrenzte geographische Flexibilität könnte dazu genutzt werden, diesen Prozeß auch in Gebieten zu unterstützen, die für eine Förderung eigentlich nicht in Betracht kommen. Auch in diesem Fall würde die Kommission besonders begrüßen, daß die Wirtschafts- und Sozialpartner ihre Ansichten über die Art der Fördermaßnahmen und die Kriterien für die Auswahl der Gebiete unterbreiten, in denen diese zusätzliche Unterstützung am dringendsten gebraucht wird.
65. In Ziel-1-Regionen, besonders in den vier ärmsten Mitgliedstaaten, könnten sich Fördermaßnahmen als zweckmäßig erweisen, die zusätzlich zu der im Rahmen der GFK und der Initiativen zur Förderung der Humanressourcen geleisteten Unterstützung im Rahmen einer Initiative durchgeführt werden, welche der Wirtschaft helfen soll, sich den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Vollendung des Binnenmarktes zu stellen. Die Unternehmen in diesen Gebieten sind oft selbst nicht fähig, neue Absatzmärkte zu erschließen, und verfügen häufig vor Ort nicht über Dienstleistungen gleicher Qualität wie in entwickelteren Gebieten. So könnte beispielsweise die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, die Verbesserung der Produktqualität oder des Designs, den Technologietransfer und die Entwicklung von Finanzdiensten zu fördern. Zahlreiche Maßnahmen, die gegenwärtig im Rahmen von STRIDE, PRISMA oder TELEMATIK finanziert werden, könnten in ein solches Konzept eingehen. Eine solche Aktion würde sich besonders dadurch auszeichnen, daß sie diese Regionen befähigt, durch Kooperationsnetze die Erfahrungen der entwickelteren Regionen zu nutzen. Besonderes Augenmerk würde dabei auf die KMU und die Organisationen gerichtet, die ihnen Dienstleistungen anbieten.

Aktionen, die im nächsten Zeitraum auf gemeinschaftliche Förderkonzepte übertragen werden können

66. Es ist offensichtlich, daß sich der oben skizzierte Rahmen in dieser Form nicht zur Erneuerung der Gemeinschaftsinitiativen in den derzeit von ENVIREG, STRIDE, PRISMA und TELEMATIK abgedeckten Bereichen eignet, obwohl, wie bereits erwähnt, einige der darunter fallenden Maßnahmen im Rahmen einer Initiative Humanressourcen oder industrieller Wandel fortgeführt werden könnten.
67. Was ENVIREG anbelangt, so wird der Kohäsionsfond beim Umweltschutz und der Verbesserung der Umweltbedingungen neue (und umfangreichere) Mittel einsetzen. Zwar kommen nur vier Mitgliedstaaten für die Förderung aus dem Kohäsionsfonds in Betracht, doch ging an diese bereits der größte Teil der Mittel im Rahmen von ENVIREG. Die unter Ziel 1, 2 und 5b fallenden Regionen, die nicht für eine Förderung durch den Kohäsionsfonds in Betracht kommen, können für vergleichbare Maßnahmen

eine Förderung im Rahmen ihrer GFK beantragen. Daher ist wohl die Annahme berechtigt, daß der Überwiegende Teil der im Rahmen von ENVIREG finanzierten Maßnahmen, namentlich Infrastrukturmaßnahmen, nun durch die GFK oder den Kohäsionsfonds finanziert werden kann. Die transnationalen Netze und die Zusammenarbeit in Umweltfragen können davon unabhängig fortgesetzt werden.

68. PRISMA und TELEMATIK führten zu wertvollen neuen Aktionen in ihrem jeweiligen Schwerpunktbereich, doch waren diese Programme, besonders gemessen an Ziel-1-Standards, stets von sehr bescheidenem Umfang. Da diese Aktionen nun angelaufen sind, sollte sinnvollerweise wenigstens ein Teil dieser Maßnahmen in die Hauptaktivitäten der GFK eingereiht oder im Rahmen von Initiativen für Humanressourcen oder den industriellen Wandel gefördert werden. Dies trifft wohl auch auf zahlreiche Aktionen zu, die unter STRIDE eingeleitet wurden. Die Kommission hält es jedoch für besonders wichtig, im Rahmen ihrer Strukturmaßnahmen in Ziel-1-Regionen größeres Gewicht auf Forschung und technologische Entwicklung zu legen, und schließt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Fortführung von STRIDE als eigene Initiative für zumindest einen Teil des neuen Planungszeitraums nicht aus.

Finanzierung und Verwaltung

69. Die Kommission hält es für verfrüht, sich zur Verteilung der Mittel auf die einzelnen Themen oder Initiativen zu äußern, bevor die Gesamtfinanzierung nicht geregelt ist. Ausgehend von einem Finanzierungsrahmen von 14 Mrd. ECU könnten jedoch 10,5 Mrd. ECU (bis zu 75 %) den oben kurz dargestellten Initiativen zugewiesen werden und die restlichen 3,5 - 4 Mrd. ECU für eine spätere Zuweisung in Reserve gehalten werden.
70. Bei Mittelzuweisungen für fortgeführte oder erneuerte Initiativen in allen Themen bereichen sollte, sollte falls erforderlich, den Bedürfnissen der neuen Bundesländer Rechnung getragen werden, die bisher nicht durch Gemeinschaftsinitiativen gefördert wurden (außer durch KONVER im Jahr 1993). Die allgemeine Aufstockung der Fondsmittel sollte sich in den für die Initiativen bereitgestellten Mitteln niederschlagen, und die geringere Anzahl der Initiativen sollte bewirken, daß sie in der Regel umfangreicher werden und sich die Zahl der kleinen Operationellen Programme verringert.
71. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Strukturfondsverordnungen wird zur Zeit weiter über eine Vereinfachung des Programmplanungsverfahrens diskutiert. Die Kommission hat weitere Maßnahmen zur Vereinfachung und Dezentralisierung, aber auch zur Verbesserung der Bewertung, Überwachung und Finanzkontrolle zugesagt. Bezüglich der Finanzkontrolle ist daran zu erinnern, daß die Haushaltsbehörde für Gemeinschaftsinitiativen getrennte Haushaltslinien eingerichtet hat, weshalb die Programmplanung für diese Mittel weiterhin getrennt erfolgen muß. Was die Verwaltung anbelangt, so können gegenüber der bisherigen Regelung für Gemeinschaftsinitiativen mehr Programme in den gleichen Ausschusstrukturen behandelt werden, die für die GFK-Programme eingerichtet wurden.

V SCHLUSSFOLGERUNG

72. Dieses Grünbuch dient der Konsultation und enthält keine formellen Vorschläge. Die Kommission hat darin ihren Standpunkt dargelegt, der sich mit ihren früheren Äußerungen deckt, insbesondere dem Dokument KOM 2000 und ihren Vorschlägen zur Änderung der Strukturfondsverordnungen. Sie hat jedoch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt und würde es begrüßen, wenn sich breite Kreise zu ihren Überlegungen über die Prioritäten und den Inhalt künftiger Gemeinschaftsinitiativen äußern würden. Die Auswahl der Initiativen muß auf einem weitgehenden Konsens über die Prioritäten beruhen, vor allem weil die Mitgliedstaaten und die Regionen den entsprechenden Finanzierungsbeitrag leisten müssen.

BESTEHENDE GEMEINSCHAFTSINITIATIVEN

Die bestehenden Gemeinschaftsinitiativen lassen sich in sieben Gruppen unterteilen:

i. Die Integration der am wenigsten entwickelten Regionen in den Binnenmarkt

Diese Gruppe von Initiativen war ausschließlich oder hauptsächlich auf Ziel-1-Regionen ausgerichtet und zielte auf den Einsatz zusätzlicher Ressourcen ab, um in bestimmten Gebieten das Know-How-Defizit zu beseitigen, das die Entwicklung behinderte. In vielen Fällen standen für die so geförderten Maßnahmen im Rahmen der GFK nur begrenzte Mittel bereit.

STRIDE⁽¹⁾ 460 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE und des ESF
(1990-93)⁽²⁾

Ziel von STRIDE ist die Stärkung des Technologie- und Innovationspotentials der Ziel-1-Regionen, in denen gemessen am Gemeinschaftsdurchschnitt ein erheblicher Infrastruktur- und Investitionsmangel besteht. Außerdem soll die Beteiligung von Forschungszentren und -instituten sowie Unternehmen dieser Regionen an gemeinschaftlichen und internationalen Forschungsprogrammen und Netzwerken verbessert werden. Schließlich fördert STRIDE in Ziel-1- und Ziel-2-Regionen die Entwicklung von Querverbindungen zwischen Forschungszentren und Unternehmen. 80 % der Mittel für STRIDE gehen an Ziel-1-Regionen.

TELEMATIK⁽³⁾ 233 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE
(1991-93)

TELEMATIK fördert den Einsatz fortschrittlicher Telekommunikationsdienste in Ziel-1-Regionen, insbesondere durch einen besseren Zugang zu den fortschrittlichen Diensten in der übrigen Gemeinschaft. Die Initiative verstärkt den mit dem STAR-Programm eingeleiteten Prozeß mit dem Ziel, die Inanspruchnahme fortschrittlicher Telekommunikationsdienste durch kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen, und hilft diesen, derartige Dienste selbst zu schaffen oder weiterzuentwickeln.

(1) ABl. Nr. C 196 vom 4.8.1990, S. 18.

(2) Die jeweils genannten Beträge stellen den Beitrag der Strukturfonds oder gegebenenfalls anderer Finanzinstrumente der Gemeinschaft dar, für die die festgelegten Interventionshöchstgrenzen gelten. Darlehen der EIB und in manchen Fällen der EGKS können Zuschüssen ergänzen, sofern Sachinvestitionen betroffen sind.

(3) ABl. Nr. C 33 vom 8.2.1991, S. 7.

PRISMA⁽¹⁾ 114 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE (1991-93)

PRISMA trägt dazu bei, Infrastrukturen und Unternehmensdienste in Ziel-1-Regionen zu verbessern, damit die in diesen Regionen ansässigen Unternehmen an das Vollendung des Binnenmarkt teilnehmen und seine Vorteile nutzen können.

Die geförderten Maßnahmen betreffen:

- die Einrichtung und Verbesserung von Eich- und Metrologiediensten für Unternehmen zur Förderung einer innerbetrieblichen Qualitätspolitik,
- technische Hilfe für KMU sowohl hinsichtlich des öffentlichen Auftragswesens als auch zur Vorbereitung auf die Aufhebung der Maßnahmen nach Artikel 115 EWG-Vertrag.

ii. Umweltschutz und Förderung einer dauerhaft verträgliche Entwicklung

ENVIREG⁽²⁾ 580 Mio. ECU aus Mitteln der drei Strukturfonds (1990-93)

Ziel von ENVIREG ist die Verbesserung der Umweltsituation, der Schutz der Umwelt und die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung vor allem in Ziel-1-Regionen. Im Mittelpunkt stehen Küstengebiete und insbesondere Umweltprobleme, die den Fremdenverkehr beeinträchtigen, wobei Maßnahmen zur Vermittlung und Verbesserung von Know-How besondere Bedeutung zukommt.

Förderungswürdige Maßnahmen:

- a. Verringerung der Umweltverschmutzung in den Küstengebieten, insbesondere durch:
 - Behandlung und Weiterverwendung von Abwasser sowie Wiederverwertung von festen Abfällen,
 - Verwendung von städtischem Kompost und Klärschlamm zu landwirtschaftlichen Zwecken,
 - Behandlung von Ballast-, Reinigungs- und Bilgewasser, das Rückstände von Öl und sonstigen Stoffen enthält;
- b. Raumordnung in Küstengebieten (Erhaltung von Naturschönheiten und Schutz von Biotopen);
- c. bessere Bewirtschaftung von giftigem und gefährlichem Industrieabfall (Infrastrukturen und Studien);
- d. Entwicklung des Know-How und Ausbildung im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen.

Die Maßnahmen a, b und d sind auch auf Mittelmeer-Küstengebiete anwendbar, die für eine Förderung im Rahmen anderer Ziele in Betracht kommen.

(1) ABl. Nr. C 33 vom 8.2.1992, S. 9.

(2) ABl. Nr. C 115 vom 9.5.1990, S. 3.

iii. Unterstützung von Regionen mit extremer Randlage

REGIS⁽¹⁾ 234 Mio. aus Mitteln der drei Strukturfonds (1990-93)

Ziel dieser Initiative ist eine bessere sozioökonomische Eingliederung der nachstehenden ultraperipheren Gemeinschaftsregionen: Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Réunion, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira.

REGIS unterstützt deren wirtschaftliche Diversifizierung durch die Förderung von Produkten und Dienstleistungen, die für den lokalen Markt, die Märkte der benachbarten Drittländer sowie den Gemeinschaftsmarkt bestimmt sind. Besonderes Gewicht liegt auf umweltfreundlichen Formen des Fremdenverkehrs. Die Initiative umfaßt Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere im Hinblick auf neue wirtschaftliche Möglichkeiten, die auf das Potential der einzelnen Region aufbauen und auf mittlere Sicht überlebensfähig scheinen. Außerdem trägt REGIS zur Verbesserung der Verkehrsanbindung insbesondere an die Gemeinschaft bei.

iv. Grenzübergreifende Zusammenarbeit und Netzwerke

Was die Mittel anbelangt, ist INTERREG die umfangreichste der bestehenden Initiativen. Sie kann zusätzlich auf im Rahmen von Artikel 10 der EFRE-Verordnung bereitgestellte Mittel zurückgreifen, um in begrenztem Umfang Maßnahmen in Regionen zu unterstützen, die nicht unter die Ziele 1, 2 oder 5b fallen, aber an darunter fallende Gebiete angrenzen. REGEN dient einem sehr spezifischen Zweck - Verteilernetze für Energie - und umfaßt nur eine begrenzte Anzahl größerer Vorhaben zur Vervollendung des transeuropäischen Netzwerks in diesem Sektor.

INTERREG⁽²⁾ 914 Mio. ECU aus Mitteln der drei Strukturfonds
(1990-93) zuzüglich 100 Mio. ECU im
Rahmen von Artikel 10 der EFRE-
Verordnung

Diese Initiative soll Grenzregionen auf den Binnenmarkt vorbereiten, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten an innergemeinschaftlichen Grenzen, aber auch durch Unterstützung zur Wiederbelebung der Wirtschaft in Gebieten an den Außengrenzen der Gemeinschaft.

Die Maßnahmen, die im Rahmen von INTERREG gefördert werden können, sind sehr breit gefächert. Der Unterschied zu anderen Maßnahmen besteht darin, daß sie zur Schaffung eines dauerhaften Aktionsrahmens für die Zusammenarbeit in Gebieten beitragen, in denen die Anstrengungen bis dahin durch das Vorhandensein einer Staatsgrenze zersplittert waren. Eine notwendige Voraussetzung für den Erfolg von INTERREG ist die aktive Beteiligung der regionalen oder lokalen Behörden. Die Kommission befürwortet die gemeinsame Vorlage und Durchführung von Programmen.

(1) ABl. Nr. C 196 vom 4.8.1990, S. 15.

(2) ABl. Nr. C 215 vom 30.8.1990, S. 4.

REGEN(1) 347 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE (1990-93)

REGEN unterstützt die Entwicklung von Verteilernetzen zur Versorgung von Ziel-1-Regionen mit Erdgas und Elektrizität und trägt so dazu bei, den Binnenmarkt für Energie auszuweiten und die Energieversorgung der betroffenen Regionen zu diversifizieren, wodurch ihre Abhängigkeit von Erdöl abnimmt.

Förderfähige Projekte:

- a. Aufbau von Verteilernetzen für Erdgas in Portugal und Griechenland,
 - b. Verbund der Verteilernetze für Erdgas in Irland und dem Vereinigten Königreich,
 - c. Aufbau eines Verteilernetzes für Erdgas zur flächendeckenden Versorgung von Korsika und Sardinien,
 - d. Verbund der spanischen und portugiesischen Verteilernetze für Erdgas,
 - e. Verbund der italienischen und griechischen Verteilernetze für Elektrizität.
- v. Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit in Industrieregionen, die stark von Krisensektoren abhängen

Die Programme RESIDER und RENAVAL bestanden bereits vor den Verordnungen über die Strukturfondsreform und unterstützten Stahlreviere und Schiffbauregionen mit rund 565 Mio. ECU. Die Kommission ergänzte diese Initiativen durch RECHAR und RETEX, wobei die Mittel für letztere erst 1993 zur Verfügung standen und daher im Prinzip bereits feststeht, daß die Initiative im kommenden Planungszeitraum (1994-97) fortgeschrieben wird. Dasselbe gilt für die Initiative KONVER zur Unterstützung von Gebieten, die von der Verringerung der Rüstungsausgaben getroffen sind.

RECHAR(2) - 369 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE und des ESF (1989-93) - - 40 Mio. ECU zusätzliche Umstellungsbeihilfen gemäß Artikel 56 EGKS-Vertrag (1990)	bis zu 120 Mio. ECU in Form von Inanspruchnahmen auf EGKS-Darlehen
---	---

RECHAR gewährt zusätzliche Gemeinschaftsunterstützung zur wirtschaftlichen und sozialen Umstellung von 28 bezeichneten Kohlerevieren, namentlich durch Anstrengungen zur Schaffung neuer und zur Förderung bereits bestehender Wirtschaftstätigkeiten, zur Umweltsanierung, zur Förderung des Fremdenverkehrs und zur Unterstützung von Berufsbildungsmaßnahmen.

Im Rahmen der EGKS werden weitere soziale Maßnahmen durchgeführt und Programme gefördert zur Unterstützung der am wenigsten qualifizierten Arbeitskräfte bei der Arbeitsplatzsuche, zur Gewährung einer Übergangsbeihilfe für Neubeschäftigte und zum Eintritt in den Vorruhestand.

(1) ABl. Nr. C 326 vom 28.12.1990, S. 7.

(2) ABl. Nr. C 20 vom 27.1.1990 und Nr. C 185 vom 26.7.1990.

RETEX⁽¹⁾ 100 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE und des ESF (1993)
(400 Mio. ECU für 1994-97 veranschlagt)

RETEX soll die Diversifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen beschleunigen und die Anpassung lebensfähiger Unternehmen aller Industriebereiche fördern.

Zu den kofinanzierten Maßnahmen gehören die Verbesserung des Know-How und die Unterstützung von Innovationen durch Beratungsdienste, spezialisierte Fachausrüstungen und Formen der Zusammenarbeit, Berufsbildung, Sanierung von Gelände und Gebäuden sowie der verbesserte Zugang zu Risikokapital und Krediten.

KONVER 130 Mio. ECU aus Mitteln des EFRE und des ESF (1993) (die Erläuterungen des Haushaltsplans für 1993 sehen eine Fortschreibung bis 1994 und darüber hinaus vor)

Ziel dieser Initiative ist die Unterstützung von Gebieten, die von der rückläufigen Entwicklung der Rüstungsgüterindustrie und der Verringerung der Militärbasen betroffen sind. Damit die Haushaltsmittel für 1993 voll genutzt werden können, wird für dieses Jahr die Initiative auf ad-hoc-Basis umgesetzt und die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, ihre Programmanschläge einzureichen. Im Gegensatz zu den anderen bestehenden Gemeinschaftsinitiativen sind die neuen Länder förderfähig. Das Spektrum der abgedeckten Maßnahmen weist die klassische Mischung aus Bildungsmaßnahmen, Innovation und Umweltsanierung auf, die Umstellungsprogramme kennzeichnet.

vi. Verknüpfung von Vorhaben zur wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums

LEADER⁽²⁾ 450 Mio. ECU aus Mitteln der drei Strukturfonds
(1991-93)

Ziel von LEADER ist es, das Konzept einer ländlichen Entwicklung zu fördern, die auf den Programmen örtlicher Entwicklungsstrukturen in Ziel-1- und Ziel-5b-Regionen beruht. Die Gemeinschaftsbeiträge werden in Form von Globalzuschüssen gewährt.

In diesem Kontext unterstützt LEADER integrierte Programme, die ein breites Maßnahmenspektrum in folgenden Bereichen abdecken: Förderung der ländlichen Entwicklung, berufliche Bildung und Einstellungsbeihilfen, ländlicher Fremdenverkehr, kleine und mittlere Unternehmen, gewerbliche Wirtschaft und Dienstleistungssektor, bessere Verwertung von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen und Ausrüstung für örtliche Entwicklungsgruppen einschließlich Telekommunikationsmittel.

Ein wesentlicher Aspekt von LEADER ist die Einrichtung eines Gemeinschaftsnetzes, an das sämtliche örtliche Entwicklungsgruppen angeschlossen sind, die sich an der Initiative beteiligen, und das dem Erfahrungsaustausch und der Vermittlung von Know-How dient.

(1) ABl. Nr. C 142 vom 4.6.1992, S. 5.

(2) ABl. Nr. C 73 vom 19. 3.1991, S. 33.

vii. Schaffung einer gemeinschaftsweiten Dimension für die Berufsbildung und die Integration in die Arbeitswelt

Hauptziel der Gemeinschaftsinitiativen im Bereich der Humanres-
- sources - EUROFORM, NOW und HORIZON - ist es, der Berufsbildung und
Beschäftigungsförderung eine Gemeinschaftsdimension zu verleihen. Auf
diese Weise sollen die Initiativen den wirtschaftlichen und sozialen
Zusammenhalt in der Gemeinschaft festigen, Maßnahmen verstärken, die
bereits im Rahmen anderer Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der
Ausbildung und der sozialen und beruflichen Wiedereingliederung
getroffen wurden, und Beschäftigungsförderungsmaßnahmen ergänzen, die
aus den Strukturfonds, insbesondere aus dem Europäischen Sozialfonds,
finanziert werden. Die Initiativen dienen der Entwicklung gemeinsamer
Konzepte und Praktiken im öffentlichen und im privaten Bereich der
Berufsbildung und Beschäftigungsförderung. Indem die Initiativen den
Austausch innovativer Erfahrungen fördern, tragen sie zum Transfer von
Know-How in die weniger entwickelten Regionen der Gemeinschaft bei.

EUROFORM⁽¹⁾ 302 Mio. ECU aus Mitteln des ESF und des EFRE
(1990-93)

Wichtigstes Ziel von EUROFORM ist die Einrichtung transnationaler
Partnerschaften im Bereich der Berufsbildung und der Schaffung von
Arbeitsplätzen. Die Initiative betrifft neue Berufsqualifikationen,
neue Fachkenntnisse und die mit dem technologischen Wandel und der
Vollendung des Binnenmarkts einhergehenden Beschäftigungs-
möglichkeiten.

Die Initiative soll einschlägige Gemeinschaftsprogramme mit dem Ziel
der transnationalen Zusammenarbeit im Berufsbildungs- und
Beschäftigungsbereich wie FORCE, EUROTECNET, LEDA und ERGO verstärken.

NOW⁽²⁾ 153 Mio. ECU aus Mitteln des ESF und des EFRE
(1990-93)

Die Initiative NOW dient der Förderung der Chancengleichheit für Frauen
im Bereich Beschäftigung und berufliche Bildung. Ziel ist es, die
Beschäftigungsaussichten für Frauen zu verbessern, und zwar unter
anderem durch die Konzentration auf potentielle Wachstumssektoren,
durch die Förderung einer angemessenen Ausbildung und Beratung von
Frauen, die eigene Unternehmen gegründet haben, sowie durch die
Schaffung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

NOW ist integrierter Bestandteil des dritten mittelfristigen Programms
zur Chancengleichheit für Frauen und dient der Verstärkung
einschlägiger Gemeinschaftsprogramme und -netze, namentlich IRIS, des
Netzwerks örtliche Beschäftigungsinitiativen für Frauen und des Netz-
werks Kinderbetreuung.

(1) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 3.

(2) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 5.

534/93

HORIZON⁽¹⁾ 305 Mio. ECU aus Mitteln des ESF und des EFRE
(1990-93)

Zielgruppe der Initiative HORIZON sind Behinderte und benachteiligte Gruppen, deren soziale und wirtschaftliche Eingliederung gefördert werden soll.

Durch berufliche Bildung im Bereich neuer Technologien und die Anpassung der Infrastrukturen will HORIZON die Bedingungen für den Zugang Behinderter zum Arbeitsmarkt verbessern. Durch die Förderung transnationaler Pilotprojekte soll HORIZON die Kenntnisse über die Probleme der Langzeitarbeitslosigkeit und der Verschlechterung der sozioökonomischen Lage bestimmter benachteiligter Bevölkerungsgruppen vertiefen. Außerdem dient die Initiative der Förderung der sozioökonomischen Eingliederung von Personen, die unversehens mit einer neuen sozioökonomischen Umgebung konfrontiert sind.

HORIZON ist eine Ergänzung zu HELIOS, dem Handynet-System und dem dritten Gemeinschaftsprogramm zur Bekämpfung der Armut.

(1) ABl. Nr. C 327 vom 29.12.1990, S. 7.

24.09.93**Beschluß
des Bundesrates**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds

KOM(93) 282 endg.; Ratsdok. 7638/93

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission die Vereinbarungen des Europäischen Rates von Edinburgh am 11. und 12. Dezember 1992 mit der Mitteilung über die Gemeinschaftsinitiativen einhält, in Zukunft umfassendere Konsultationen vor der Unterbreitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften mit allen interessierten und betroffenen Institutionen durchzuführen.

Der Bundesrat nimmt Bezug auf seine Beschlüsse BR-Drucksache 213/92 vom 05. Juni 1992 und BR-Drucksache 239/93 (Ziffer 5) vom 18. Mai 1993, in denen wichtige Leitlinien für die zukünftige Ausgestaltung der Gemeinschaftsinitiativen formuliert sind.

2. Der Bundesrat stimmt in wesentlichen Kritikpunkten mit der Problemanalyse der Kommission überein. Dies betrifft insbesondere die Feststellung, daß es zu viele Kleinprogramme gegeben hat bzw. gibt, die mit unverhältnismäßig großem Verwaltungsaufwand verbunden sind, ferner die Feststellung des verspäteten Starts von Gemeinschaftsinitiativen, nachdem die Mitgliedstaaten ihren eigenen Programmplanungsprozeß bereits abgeschlossen hatten. Eine viel zu lange Zeitdauer beanspruchten die Entscheidungsabläufe, die in Extremfällen bis zu 22 Monate dauerten. Zu Recht kritisiert wird auch die mangelnde Flexibilität infolge der Regeln über die Begrenzung der geographischen Förderwürdigkeit, wodurch auch die Aufstellung von Programmen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit erschwert wurde.
3. Der Bundesrat begrüßt den Willen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft, durch eine Konzentration der Programme und durch Vereinfachung der Auswahlverfahren die Effizienz der Gemeinschaftsinitiativen erhöhen zu wollen.

4. Er begrüßt die Aussage der Kommission, daß bei den Mittelzuweisungen für fortgeführte oder erneuerte Gemeinschaftsinitiativen in allen Themenbereichen den Bedürfnissen der neuen Länder Rechnung getragen werden soll. Die volle Gleichbehandlung der neuen Länder bei den Gemeinschaftsinitiativen ist sicherzustellen.

Der Bundesrat betont, daß Gemeinschaftsinitiativen vorhandene Programminitiativen nicht doppeln dürfen.

5. Der Bundesrat begrüßt die durch Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 geschaffene Möglichkeit, einen Teil der Mittel für Gemeinschaftsinitiativen auch außerhalb der Fördergebiete auszugeben. Die Frage, wie hoch dieser Teil sein soll, ist anhand der Strukturprobleme und ihrer Auswirkungen in den Regionen zu entscheiden. Generelle Festlegungen der EG-Kommission sind in der Regel nicht sachdienlich und widersprechen dem Subsidiaritätsprinzip.
6. Er unterstützt die Meinung der Kommission, einen Teil der bisherigen Gemeinschaftsinitiativen in die gemeinschaftlichen Förderkonzepte nach der Rahmenverordnung zu integrieren.
7. Der Bundesrat unterstützt die Haltung der Kommission, das Finanzvolumen für die Gemeinschaftsinitiativen nicht sofort vollständig zu belegen, sondern einen Teilbetrag für spätere Mittelzuweisungen zurückzustellen, um unvorhersehbaren Problemen entsprechen oder einem höheren Bedarf gerecht werden zu können. Zur Förderung der finanziellen Transparenz sollte darüber hinaus die indikative Mittelverteilung so schnell wie möglich vorgelegt werden.
8. Der Bundesrat bekräftigt seine im Beschluß vom 18. Mai 1993 (BR-Drucksache 239/93) vertretene Auffassung, daß die Ausgestaltung der Pläne und Programme und deren Durchführung in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten und Regionen, in der Bundesrepublik Deutschland in den der Länder, fällt.
9. Er erinnert nachdrücklich daran, daß eine strukturpolitische Zuständigkeit der EG in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips nur dann gegeben ist, wenn die Strukturprobleme so gravierend sind, daß eine Lösung in den Regionen und Mitgliedstaaten allein nicht möglich ist. Hilfen sollten sich in erster Linie auf Regionen mit schwerwiegenden Strukturproblemen konzentrieren.

Der Bundesrat stimmt insoweit ausdrücklich der Zielsetzung der Kommission zu, daß stets deutlich sichtbar werden muß, daß Tätigkeiten, wenn sie auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden, einen Nutzenzugewinn erbringen müssen.

Unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips sind die Grundsätze der Partnerschaft und der Konzentration auf eine begrenzte Anzahl von Prioritäten von besonderer Bedeutung.

10. Der Bundesrat betont nachdrücklich die Notwendigkeit, daß die Grundprinzipien der Strukturfondspolitik, wie sie auf der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh bestätigt und in die Revision der Strukturfondsverordnungen einbezogen worden sind, auch für die Gemeinschaftsinitiativen gelten müssen.
11. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der EG-Kommission, einen Teil der Gemeinschaftsinitiativen auf den vollen Sechs-Jahres-Zeitraum auszudehnen.
12. Der Bundesrat stellt fest, daß es hinsichtlich der Genehmigungszeiten von eingereichten Programmen für ein rasches administratives Verfahren sehr zweckdienlich wäre, nicht die Endfrist der Einreichung, sondern das tatsächliche Einreichungsdatum eines Programms zum Ausgangspunkt für die Zeitspanne bis zur Genehmigung zu machen.

Des weiteren sollte bei Gemeinschaftsinitiativen, die an akute Probleme anknüpfen, die Genehmigungszeit von sechs auf drei Monate verkürzt werden.

13. Die auch von der Kommission erhobene Forderung nach einem vereinfachten Konzept für die Verwaltung der Gemeinschaftsinitiativen wird vom Bundesrat nachdrücklich unterstützt. Hierbei darf es jedoch nicht nur bei Ankündigungen bleiben. Die Vereinfachung muß sich zudem auf alle beteiligten Ebenen auswirken, insbesondere auch für die letztverantwortlichen Entscheidungs- und Maßnahmeträger. Die Schaffung von zusätzlichen Verwaltungsstrukturen für die Umsetzung der Gemeinschaftsinitiativen wird abgelehnt.
14. Weiterhin sollte das System der Gemeinschaftsinitiativen nicht dazu genutzt werden, ein europäisches Netz von spezialisierten Verwaltungseinheiten aufzubauen. Die strikte Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gebietet vielmehr die Berücksichtigung nationaler und regionaler Verwaltungen bei der Durchführung der Gemeinschaftsinitiativen.
15. Der Bundesrat schlägt vor, die Begleitung der Gemeinschaftsinitiativen nahtlos in die bestehenden Begleitausschüsse zu integrieren.

Im Verwaltungsausschuß, der die Gemeinschaftsinitiativen begleitet, ist eine angemessene Beteiligung der Regionen sicherzustellen.

Zu den sachlichen Schwerpunkten

16. Der Bundesrat hält den von der Kommission abgesteckten Rahmen mit den gebildeten Schwerpunktbereichen für sinnvoll und angemessen. Er geht allerdings davon aus, daß die Förderung der transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit weiterhin ein wesentliches Element der Gemeinschaftsinitiativen bleiben wird, die im übrigen der im Gemeinschaftsinteresse notwendigen Ergänzung der sonstigen Strukturfondsinterventionen (z. B. mit speziellen Frauenfördermaßnahmen) sowie der Bewältigung kurzfristig eintretender Strukturprobleme dienen sollten.

17. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission im Rahmen der "Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen" der Förderung einer besseren Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt besondere Aufmerksamkeit schenken will. Er ist allerdings der Auffassung, daß die Förderung der Chancengleichheit von Frau und Mann grundsätzlich in allen Gemeinschaftsinitiativen verankert werden muß.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei der EG-Kommission für eine adäquate Mittelausstattung von Frauenförderinitiativen/-maßnahmen einzusetzen.

18. Der Bundesrat nimmt darüber hinaus die Ausführungen zu den Gemeinschaftsinitiativen "Beschäftigung und Förderung der Humanressourcen" und "Bewältigung des industriellen Wandels" zum Anlaß, auf drei zentrale Grundsätze für die ESF-finanzierten Interventionen hinzuweisen:

- Entsprechend dem arbeitsmarktpolitischen Grundauftrag des ESF dienen die aus ihm finanzierten Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen der dreifachen Zielsetzung der Vermeidung drohender Arbeitslosigkeit, der Verringerung bestehender Arbeitslosigkeit und der Verbesserung der Integration besonderer Zielgruppen des Arbeitsmarktes.
- Zur Steigerung der arbeitsmarktlichen Wirksamkeit der Gemeinschaftsinitiativen ist ein integrierter Einsatz der verschiedenen Strukturfonds unverzichtbar.
- Zur Erhöhung der Effizienz der Gemeinschaftsinitiativen ist eine angemessene Flexibilität notwendig. Sie ist u.a. durch eine möglichst horizontale Ausrichtung der Gemeinschaftsinitiativen sicherzustellen.

19. Der Bundesrat stimmt der von der Kommission angestrebten Förderung des sogenannten partizipativen Ansatzes, insbesondere durch Einbeziehung der Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, grundsätzlich zu. Die konkrete Regelung dieser Einbindung muß jedoch entsprechend den jeweils geltenden und üblichen Regelungen und Verfahrensabläufen den regionalen und lokalen Stellen vorbehalten bleiben.

20. Der Bundesrat begrüßt die Absicht der Kommission, die Entwicklung der ländlichen Räume auch mit Hilfe der Gemeinschaftsinitiativen zu fördern.

21. Die Bemühungen um Berücksichtigung der Umweltbelange mit dem Ziel, ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu erreichen, müssen verstärkt werden. Dieses Ziel sollte daher in die Rahmenbedingungen für künftige Gemeinschaftsinitiativen ausdrücklich aufgenommen werden. Dies entspricht der Verpflichtung aus dem EG-Vertrag, die Belange des Umweltschutzes in alle anderen EG-Politiken mit einzu beziehen.

Der Bundesrat unterstützt deshalb die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. Januar 1993 nachdrücklich, in der als Leitlinien für die Zukunft der Gemeinschaftsinitiativen "Bemühungen um Berücksichtigung der Umweltbelange mit dem Ziel, ein dauerhaftes wirtschaftliches Wachstum zu erreichen" gefordert werden.

Eine Stärkung des Umweltschutzes im Programmrahmen der Gemeinschaftsinitiativen ist auch deswegen notwendig, weil das Programm ENVIREG zum Schutz der Umwelt

und zur Förderung einer dauerhaft verträglichen Entwicklung nicht weitergeführt werden wird.

22. Den Umweltschutzbelangen der neuen deutschen Länder sollte die Gemeinschaft gleichwohl in angemessener Weise besonders Rechnung tragen. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die gravierenden Probleme auf den Gebieten der Trinkwasserversorgung, der Abwasser- und Abfallentsorgung hin und hält hier ein spezifisches Engagement der Gemeinschaft für geboten.

23. Der Bundesrat befürwortet die Weiterführung der Gemeinschaftsinitiative INTERREG. Er ist mit der Kommission der Auffassung, daß die Förderung grenzüberschreitender Infrastrukturen im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative eine hohe Priorität hat.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, daß hierzu auch Infrastrukturmaßnahmen zum Schutz der Umwelt gehören. Das gilt beispielsweise für die grenzüberschreitende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Auch die gemeinsame grenzüberschreitende Nutzung von Abfallentsorgungsanlagen kann im Einzelfall sinnvoll sein.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß neben der Verbesserung der Infrastruktur auch der Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft dazu geeignet sind, den Zusammenhalt der Bürger in den Grenzräumen zu fördern und somit den Zielen von INTERREG zu dienen.

24. Der Bundesrat nimmt die vom Ministerrat am 02. Juli 1993 verabschiedeten Erklärungen zur Förderfähigkeit an den Außengrenzen sowie an den internen Seegrenzen zur Kenntnis. Er unterstützt die Kommission in ihrem Vorschlag, alle Grenzgebiete mit vergleichbaren Problemlagen in die Förderfähigkeit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG aufzunehmen.

Die Abgrenzung der Gebietskulisse der INTERREG-Gemeinschaftsinitiative hat sich bisher an der Nuts-3-Ebene mit unmittelbarer Grenzberührung orientiert. Dies hat zu erheblichen, sachlich nicht begründeten Unterschieden bei den Gebietszuschnitten geführt, die im Sinne einer konsistenten Gebietsabgrenzung beseitigt werden sollten. Deshalb setzt sich der Bundesrat für eine flexiblere Abgrenzung der INTERREG-Fördergebietskulisse ein (Korridor mit einer Breite von 50 - 80 km beiderseits der Grenze).

Der Bundesrat erkennt an, daß neben INTERREG auch die Förderung der interregionalen Zusammenarbeit von Gebieten, die nicht aneinander grenzen, notwendig ist. Jedoch sind die Formen und Inhalte der "grenzüberschreitenden Zusammenarbeit" und der "interregionalen Zusammenarbeit" so unterschiedlich, daß für letztere klar abgegrenzte Kriterien und ein eigener Finanzrahmen geschaffen werden sollten. Das Schwergewicht sollte aber weiterhin bei der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liegen.

Der Bundesrat erwartet, daß der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II ein besonderer Stellenwert im Rahmen aller geplanten Gemeinschaftsinitiativen beigemessen und die Ausstattung im Vergleich zu INTERREG I deutlich erhöht wird.

25. Der Bundesrat stellt fest, daß bei der Ausstattung mit Finanzmitteln in diesem Schwerpunkt darauf zu achten ist, daß grenzübergreifende und interregionale Projekte ihre Berechtigung überwiegend aus ihrer Qualität und ihrer Pilotfunktion beziehen müssen. Um den Kriterien "Qualität" und "Pilotfunktion" Rechnung zu tragen, sind geeignete Verfahren zur Evaluierung sowohl ex ante als auch ex post sicherzustellen.
26. Der Bundesrat unterstreicht seine Haltung, daß neben der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit an den Binnengrenzen der Gemeinschaft auch die Öffnung von Gemeinschaftsinitiativen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Regionen in Mittel- und Osteuropa gehört, für die der Europäische Rat von Kopenhagen eine Beitrittsgarantie bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen abgegeben hat. Er weist in dem Zusammenhang ausdrücklich auf den Raumordnungsbericht der EG-Kommission hin, der gerade für Grenzregionen mangelnde interregionale Zusammenarbeit und Verflechtung als ein Entwicklungshindernis feststellt hat.
27. Zur grenzübergreifenden interregionalen Zusammenarbeit begrüßt der Bundesrat die Protokollerklärung von Rat, Kommission und Europäischem Parlament, nach der eine spezifische Haushaltslinie geschaffen und beibehalten wird, um Mittel für grenzüberschreitende Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Gebieten von mittel- und osteuropäischen Drittländern einzusetzen.

Der Bundesrat verbindet damit die Erwartung, daß in Umsetzung dieser Erklärung ausreichende Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

28. Der Bundesrat stellt fest, daß die Bewältigung des industriellen Wandels als ein bedeutendes Aufgabenfeld für zukünftige Gemeinschaftsinitiativen anzusehen ist. Dies dient nicht nur der Festigung der innergemeinschaftlichen Integration, sondern auch der Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft.

Der Bundesrat regt daher mit Nachdruck eine Neuauflage von Gemeinschaftsinitiativen, die der Bewältigung des industriellen Wandels dienen, an, um den hier entstandenen, europaweiten Problemen durch Umstrukturierung, Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen und Hilfen zur Stärkung des endogenen Potentials zukünftig umfangreicher begegnen zu können.

29. Probleme der Konversion der wehrtechnisch orientierten Industrie sowie die Verlagerung, Schließung und Zusammenlegung von Truppenstandorten werden in unmittelbarer Zukunft zu hohen Arbeitsplatzverlusten führen.

Als Folge des Truppenabzugs in den neuen Ländern wird darüber hinaus die Umweltsanierung als Voraussetzung künftiger Standortentwicklung großer Anstrengungen und Mittel bedürfen.

Die Fortführung einer Gemeinschaftsinitiative auf diesem Gebiet bis 1999 hält der Bundesrat für unbedingt erforderlich.

30. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die Auffassungen und Forderungen des Bundesrates in die Diskussion über die künftige Rolle der Gemeinschaftsinitiativen auf EG-Ebene einzubringen.